

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Obligationenrecht: Revision des Verjährungsrechts

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom August 2011 zum Obligationenrecht¹ (Revision des Verjährungsrechts) wurde vom Bundesrat am 30. August 2011 eröffnet und dauerte bis zum 30. November 2011. Zur Teilnahme eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung nahmen 23 Kantone, 5 politische Parteien und 69 Organisationen. Ausserdem reichten 6 weitere Teilnehmer eine Stellungnahme ein. Insgesamt gingen damit 103 Stellungnahmen ein, welche Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten die Kantone Nidwalden und Zug, die Christlich-soziale Partei CSP, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und agriss, die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und der Schweizerische Städteverband (SSV).

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

31 Gesamtbewertung

In einer Gesamtbewertung begrüsste die Mehrzahl der Teilnehmer die vorgeschlagene Revision ausdrücklich oder überwiegend. So begrüssten sämtliche Kantone, die sich vernehmen liessen (AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH), mit Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage insgesamt. Auch sämtliche Parteien, die sich äusserten, bewerteten die Vorlage positiv (CVP, FDP, Grüne, SP, SVP). Eine Mehrheit von 34 der teilnehmenden Organisationen äusserte sich in ihrer Gesamtbewertung ebenfalls positiv (asbestopfer.ch, ASA, ASP, bfu, economiesuisse, electrosuisse, FER, FRC, FHS, HEV, KBK, kvschweiz, RoadCross, SBLV, SBV/USP/USC, SGHVR, SIA, SKS, SMV, SPO, Steuerkonferenz, Suva, SVA, SVR, SWICO, SwissBanking, Syna, TCS, Uni GE, UNIL, USIC, VAO, VGS, VÖV).

Demgegenüber beurteilten 21 Organisationen die Vorlage in der vorliegenden Form überwiegend negativ und lehnten sie insgesamt ab (Arbeitgeber, bauenschweiz, centre patronal, DJS, Handel Schweiz, holzbau schweiz, KMU-Forum, SAV, SBV/SSE/SSIC, SGB, SGV, SMGV, SMV/USM, SVC, Swissmem, SZFF, Treuhand Suisse, Uni FR, VSKF, VSEI, VSI).

Von den nicht offiziellen Teilnehmern äusserten sich insgesamt ein Teilnehmer klar positiv (Pichonnaz) und einer klar negativ (Honsell).

Den weiteren Stellungnahmen, die sich teilweise auf bestimmte Aspekte oder spezifische Punkte der Vorlage beschränken, liess sich keine eindeutige Gesamtbewertung entnehmen.

Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

32 Grundsätzliche Bemerkungen

321 Zum Vorgehen

Für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer gab das Vorgehen der Revision zu keinen oder zu positiven Bemerkungen Anlass.

Demgegenüber kritisierten verschiedene Teilnehmer, dass zur Erarbeitung des Vorentwurfs keine Expertenkommission eingesetzt wurde, obwohl es sich bei der Revision in der vorliegenden Form um ein sehr bedeutsames und weitreichendes Gesetzgebungsprojekt handle (economiesuisse, holzbau schweiz, SGV, SMGV, SMV/USM, SZFF, Treuhand Suisse, USIC, VSEI). Zeitliche Dringlichkeit bestehe nicht (economiesuisse). Wichtig sei, dass die Vorlage breit abgestützt sei (bauenschweiz, holzbau schweiz, SMGV, SMV/USM, SZFF).

Von verschiedenen Teilnehmern wurde das Fehlen weitergehender Ausführungen im Begleitbericht zu den Auswirkungen, Folgen und Kosten der Revision gemäss Vorentwurf bemängelt (SG, ZH; ASA, bauenschweiz, KMU-Forum, SGV, SZFF, Treuhand Suisse). Da eine Verlängerung der Verjährungsfristen mit höheren Kosten verbunden sei, müssten diese in einer Rechtsfolgenabschätzung identifiziert und bekannt gemacht werden (ASA).

Schliesslich kritisierten mehrere Teilnehmer die Vorgehensweise in Bezug auf die parallele, inzwischen abgeschlossene Revision der Bestimmungen des Gewährleistungsrechts² und die aus ihrer Sicht ungenügende Koordination der bisherigen Revisionsarbeiten zwischen den beiden Projekten (GR; ASA, bauenschweiz, FHS, holzbau schweiz, SIA, SBV/SSE/SSIC, SGB, SWICO, SZFF, USIC, VSEI) (vgl. dazu auch hinten Ziffer 62).

322 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf und zum Bericht

Zahlreiche Teilnehmer machten Bemerkungen zu Formulierungen im Vorentwurf und im Bericht und reichten verschiedene Anpassungs-, Änderungs- und Formulierungsvorschläge ein.

Die Vorlage wurde von mehreren Teilnehmern als insgesamt überarbeitungswürdig kritisiert, weil sie unvollständig, unausgereift und teilweise unklar sei (economiesuisse, SGV, Treuhand Suisse, VSEI, Uni FR). Ein Teilnehmer kritisierte die Vorlage als terminologisch und begrifflich unklar und unsauber (Honsell). Teilweise wurden die vorgeschlagenen Änderungen als übertrieben oder vage kritisiert (VD).

323 Zum Revisionsbedarf im Verjährungsrecht im Allgemeinen

Der Revisionsbedarf im Verjährungsrecht wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer anerkannt (AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH; CVP, FDP, Grüne, SP, SVP; ASA, asbestopfer.ch, ASP, bfu, DJS, economiesuisse, electrosuisse, FRC, FHS, HEV, KBK, kvschweiz, ODA GE, RoadCross, SBLV, SBV/USP/USC, SGHVR, SIA, Schleudertraumaverband, SKS, SMV, SPO, Steuerkonferenz, SUISA, Suva, SVA, SVC, SVR, SWICO, SwissBanking, Syna, TCS, Uni FR, Uni GE, UNIL, UP, USIC, VAO, VGS, VSI, VÖV; Pichonnaz).

Ausdrücklich gegen eine Totalrevision sprachen sich demgegenüber lediglich 16 Teilnehmer aus (BL; Arbeitgeber, bauenschweiz, centre patronal, Handel Schweiz, holzbau schweiz, SAV, SGB, SBV/SSE/SSIC, SMGV, SMV/USM, Swissmem, SZFF, Treuhand Suisse, VSEI; Honsell). Kritisiert wurde, dass dem Anliegen der der Vorlage zugrunde liegenden Motion³

O6.490 Pa.Iv. Leutenegger-Oberholzer "Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR" und 07.497 Pa.Iv. Bürgi "Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR"; vgl. BBI 2012 3447 (Inkrafttreten noch offen).

Motion 07.3763 RK-N "Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht"

nicht entsprochen werde, sondern dieses mit einer weniger weitgehenden Revision erreicht werden könnte und sollte (BL; bauenschweiz, SAV, SGB, SGV, Treuhand Suisse). Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Bedarf nach einer umfassenden Revision des Verjährungsrechts überhaupt ausgewiesen sei (Arbeitgeber, holzbau schweiz, SGV, SMGV, SMV/USM, Swissmem, SZFF, Treuhand Suisse, VSEI). Entsprechend wurde von zahlreichen Teilnehmern anstelle einer umfassenden Revision mit ihren kaum überblickbaren Auswirkungen lediglich eine differenzierte Optimierung des Verjährungsrechts gewünscht (bauenschweiz, SBV/SSE/SSIC, VSEI; Honsell). Kritisiert wurde auch, dass der Vorentwurf eine Vereinheitlichung in Punkten anstrebe, die gerade unterschiedlichen Regelungen zugeführt werden sollten (centre patronal).

324 Zu den Stossrichtungen der Revision im Allgemeinen

Die zentralen Anliegen der Revision wurden von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet (AG, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SO, VS; CVP, FDP; ASP, DJS, economiesuisse, electrosuisse, FER, FHS, HEV, kvschweiz, RoadCross, SGHVR, SPO, SUISA, Suva, SVR, SwissBanking, TCS, Uni GE, UNIL, VAO, VÖV; Pichonnaz).

Die Vorlage wurde als besonders ehrgeizig erachtet, indem damit eine eigentliche Vereinheitlichung des privatrechtlichen Verjährungsrechts erreicht werden solle (JU; Uni FR). Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass zwischen den zentralen Revisionsanliegen einer Verlängerung der Verjährungsfristen einerseits und der Stärkung der Rechtssicherheit andererseits ein Zielkonflikt bestehe (FER). Mehrere Teilnehmer unterstrichen, dass generell die Verjährungsfristen nicht gekürzt und vervielfältigt, sondern verlängert und vereinheitlicht werden sollten (SP; asbestopfer.ch, DJS, SGB, SKS, UP; Döbeli).

Positiv hervorgehoben wurde, dass das Revisionsvorhaben zur Klärung bzw. Beseitigung von Unsicherheiten im geltenden Recht führen würde (AG, AR, BE, FR, GR, NE, OW, VS, ZH; FDP, SP, SVP; FER, SBLV, SGHVR, SVC, UNIL, VÖV). Zweifellos würden aber auch die neuen Regelungen ihrerseits unausweichlich Anlass zu neuen Unsicherheiten bieten (UNIL). Entsprechend befürchteten mehrere Teilnehmer, dass mit der vorgesehenen Revision erneute Auslegungs- und Rechtsfragen aufgeworfen werden, weshalb vielmehr eine beschränkte und gezielte Revision angezeigt sei (Handel Schweiz, Swissmem; Honsell).

Während ein Teilnehmer den Vorentwurf als sehr schuldnerfreundlich (SVA) erachtete, schwäche die Vorlage nach Ansicht zweier anderer Teilnehmer die Gläubigerposition in verschiedener Hinsicht (VSKF, VSI).

325 Zusätzliche, im Vorentwurf nicht angesprochene Punkte

Verschiedene Teilnehmer äusserten sich zum Verhältnis zwischen Dauer der Verjährungsfrist und der Pflicht zur Aktenaufbewahrung (FDP; Arbeitgeber, ASA, bauenschweiz, economiesuisse, FMH, H+, KMU-Forum, SGV, SMV, SVC, SwissBanking, Treuhand Suisse, VSI). In mehreren Stellungnahmen wurde bemängelt, dass mit der Einführung einer maximalen Verjährungsfrist von 30 Jahren keine Kongruenz mit der Aktenaufbewahrungspflicht nach Art. 962 OR mehr bestünde und sich der Vorentwurf zu dieser Problematik nicht äussere (Arbeitgeber, KMU-Forum, SwissBanking). Konsequenterweise müsste die Kongruenz zwischen Aktenaufbewahrung und Verjährung gewahrt bleiben (Arbeitgeber). Damit verbunden seien auch schwierige Beweissituationen und -probleme, welche nicht genügend untersucht worden seien (KMU-Forum). Verschiedene Teilnehmer bemängelten das Fehlen einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Beweisschwierigkeiten bei einer Verlängerung der Verjährungsfristen (bauenschweiz, KMU-Forum).

Diverse Teilnehmer machten ausserdem Bemerkungen und Vorschläge zu folgenden im Vorentwurf bzw. Bericht nicht angesprochenen Punkten:

- Kritisiert wurde, dass der Bericht für die vorgeschlagene Liberalisierung der Verjährungsfristen und die damit verbundene Verkürzung der Verjährungsfristen keine Erörterung liefere; eine solche Verkürzung widerspreche dem Auftrag des Bundesrates und stehe auch im Widerspruch zu ausländischen Rechtsordnungen (DJS).
- Ein Teilnehmer bedauerte ausdrücklich, dass die Vorlage keine spezifischen Schutzbestimmungen zugunsten schwächerer Parteien enthalte (FRC).
- Zwei Teilnehmer regten an, im Rahmen der Revision auch die Fristen für die Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen nach Art. 521, 533 und 600 ZGB entsprechend anzupassen und zu verlängern (SBLV, SBV/USP/USC).
- Vorgeschlagen wurde, dass auch Art. 61 OR in Bezug auf Personenschäden anzupassen sei, weil mit dieser Regelung teilweise eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Ansprüchen verbunden sei, je nachdem, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verhältnis entstehen ("Für gewerbliche Verrichtungen von öffentlichen Beamten oder Angestellten sowie im Bereich von Personenschäden können jedoch die Bestimmungen dieses Abschnitts durch kantonale Gesetze nicht geändert werden"; SPO).
- Ein Teilnehmer verwies auf die laufende Revision von Art. 37m Bankengesetz, mit der die Problematik der langfristig nachrichtenlosen Vermögenswerte geregelt werden soll, da solche nach geltendem Recht insbesondere nicht verjähren könnten (SwissBanking).
- Bedauert wurde erneut der Umstand, dass die Idee einer Revision des Haftpflichtrechts nicht mehr weiterverfolgt werde (SGHVR, SPO).
- Zwei Teilnehmer regten eine bessere Koordination mit der laufenden Revision des Versicherungsvertragsgesetzes4 an, da eine gleichlange Deckung des Versicherten und dessen entsprechende Inanspruchnahme grundlegend sei (TCS), und schlugen diesbezüglich insbesondere eine Anpassung von Art. 46 VVG vor (Uni FR).
- Ein Teilnehmer schlug vor, nunmehr auch ausdrücklich auf den inzwischen erschienenen Entwurf zu einem Gemeineuropäischen Kaufrecht⁵ einzugehen (SGHVR).

Stellungnahmen zur Revision (Kernpunkte) 4

41 Vereinheitlichung des gesamten Verjährungsrechts

411 Zur Idee der Vereinheitlichung

Die Idee der Vereinheitlichung wurde grundsätzlich von der Mehrzahl der Vernehmlassungs-

teilnehmer ausdrücklich begrüsst (GR, NE, SO, TG, TI, VS; CVP, FDP, Grüne, SP, SVP; asbestopfer.ch, ASA, ASP, economiesuisse, electrosuisse, FHS, HEV, kvschweiz, ODA GE, RoadCross, SBLV, SBV/USP/USC, SGHVR, SKS, SMV, SPO, Steuerkonferenz, SUISA, Suva, SVA, SVR, SWICO, SwissBanking, Uni GE, UNIL, VGS; Pichonnaz).

Verschiedene Teilnehmer äusserten sich jedoch (auch) mit Vorbehalten. So wurde gewünscht, dass die Vereinheitlichung bestehender Verjährungsfristen im Interesse der Rechtssicherheit nur zurückhaltend und gestützt auf eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Bestimmungen im Falle signifikanter Vorteile erfolgen solle (VD, economiesuisse). Ausnahmen von der vereinheitlichten Grundregel müssten nach wie vor möglich bleiben (economiesuisse, KMU-Forum, FHS). Zwei Teilnehmer regten an, dass im schweizerischen Recht ins-

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 11. Oktober 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM [2011] 635 endg.)

⁴ Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1)

gesamt maximal vier verschiedene Verjährungsfristen vorgesehen werden sollten, welche ihrerseits vertraglich angepasst werden könnten; neben einer relativen Frist von 3 Jahren und einer absoluten Frist von 10 Jahren sollte noch eine Frist von 20 Jahren für bestimmte Forderungen wie Verlustscheinsforderungen oder Forderungen aus Personenschäden sowie eine Frist von 30 Jahren bei Straftaten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, und für gewisse Fälle die Unverjährbarkeit vorgesehen werden (SBLV, SBV/USP/USC). Mehrere Teilnehmer regten eine Vereinheitlichung mit Differenzierung zwischen vertraglichen Ansprüchen einerseits und ausservertraglichen Forderungen andererseits an (asbestopfer.ch, SAV, SVC, UP; Döbeli). Bedauert wurde, dass die vorgeschlagene Revision die wünschbare Vereinheitlichung nahezu selbst vereitle (FRC).

Insgesamt abgelehnt wurde die Idee der Vereinheitlichung des gesamten Verjährungsrechts jedoch ebenfalls von einer beträchtlichen Minderheit von Teilnehmern (BL; asbestopfer.ch, centre patronal, holzbau schweiz, SAV, SGV, SMGV, SMV/USM, SZFF, Treuhand Suisse, UP, VSEI, VSI; Honsell). Lediglich um der Vereinheitlichung willen sei diese nicht gerechtfertigt und der Bericht vermöge die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung nicht zu belegen (holzbau schweiz, SAV, SMGV, SZFF). Wenn und soweit bestehende Regelungen abgeändert und vereinheitlicht würden, setzte dies eine klare Auseinandersetzung und Rechtfertigung voraus, ansonsten diesbezüglich Zweifel aufkommen könnten (holzbau schweiz, SZFF, VSEI). Der Vorentwurf der Vereinheitlichung berge die Gefahr, neue Rechtsunsicherheiten zu schaffen (SGV, SMGV, SMV/USM, Treuhand Suisse). Gleichzeitig zweifelten mehrere Vernehmlassungsteilnehmer daran, dass das Konzept der doppelten Fristen im Vertragsrecht der Vereinfachung diene (centre patronal, holzbau schweiz, SGV, SMGV, SZFF, Treuhand Suisse); demgegenüber wurde eine Revision von Art. 60 OR sowie entsprechender Spezialgesetze zur Verlängerung der relativen Frist auf 2 Jahre verlangt sowie die Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren vorgeschlagen (BL). Unterschiedliche Verjährungsregelungen für vertragliche und deliktische Forderungen würden sich sehr wohl rechtfertigen (asbestopfer.ch, centre patronal, UP; Honsell).

412 Zu Gegenstand und Umfang der Vereinheitlichung

Einzelne Teilnehmer unterstrichen, dass das Ziel der Vereinheitlichung nicht verabsolutiert werden dürfe und insbesondere dem Schutz schwächerer Vertragsparteien Rechnung getragen werden müsse (TI; bauenschweiz). Die umfassende Vereinheitlichung setze sich mit den besonderen Gegebenheiten einzelner Regelungen nicht genügend auseinander (bauenschweiz). Die Streichung bestehender unterschiedlicher Verjährungsfristen erscheine nicht per se als wesentlich (VD). Gegenstand der Vereinheitlichung sollten vorab die Anzahl der verschiedenen Verjährungsfristen sowie ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Fristenlauf sein (Pichonnaz).

Die Anpassung entsprechender Verjährungsbestimmungen in anderen Gesetzen wurde als sinnvoll erachtet (TG; SP). Eine eingehende Prüfung sämtlicher Verjährungsregeln des Privatrechts sei notwendig (economiesuisse). Kritisiert wurde, dass nicht sämtliche spezialgesetzlichen verjährungsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben bzw. angepasst werden sollten bzw. könnten, jedoch teilweise unklar sei bzw. sein könnte, ob es sich um Absicht oder ein Versehen handle (SAV, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, Treuhand Suisse, Uni FR).

413 Zu den Auswirkungen auf öffentliches und kantonales Recht

Im Zuge der Revision des Bundesrechts wurde auch eine Überprüfung und Anpassung des kantonalen Verjährungsrechts erwartet (AG). Ein Teilnehmer erachtete es als notwendig, dass die Unterschiede zwischen den Verjährungsfristen im öffentlichen Recht und im Privatrecht nicht allzu gross seien (H+). Mehrere Teilnehmer verlangten über die Revision des Ver-

jährungsrechts im Privatrecht hinaus eine Anpassung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im Strafrecht (SBLV, SBV/USP/USC).

42 Konzept der doppelten Fristen

Das vorgeschlagene Konzept der doppelten Fristen für sämtliche Forderungen, d.h. mit einer relativen kurzen Verjährungsfrist und einer absoluten längeren Verjährungsfrist, wurde in der Vernehmlassung unterschiedlich und insgesamt geteilt beurteilt.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer äusserte sich klar positiv (BS, GR, NE, SO; CVP, Grüne, SVP; ASA, economiesuisse, electrosuisse, HEV, kvschweiz, ODA GE, SBLV, SBV/USP/USC, SGHVR, SMV, SUISA, SVR, Uni GE). Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Verjährung mittels dieses Konzepts nicht einheitlich geregelt werden solle (GR), und dieses Konzept schade keineswegs der Rechtssicherheit (NE; Uni GE). Das System erlaube auch die befriedigende Lösung vertraglicher Konflikte und entspreche auch einer internationalen Tendenz (ODA GE). Gefordert wurde, dass dieses System möglichst umfassend für sämtliche privatrechtlichen und möglichst auch öffentlich-rechtlichen Forderungen gelten solle (SVP). Gleichzeitig wurde hervorgehoben, dass eine eindeutige Definition aller fristauslösenden Fälle notwendig sei (ASA). Damit entfalle die vorgängige Festlegung nach der Rechtsnatur des Anspruchs, was sehr begrüssenswert sei (SMV). Teilweise wurde ausgeführt, die damit verbundene Verkürzung gewisser Verjährungsfristen entspreche ebenfalls einem allgemeinen Trend (Uni GE).

Demgegenüber wurde die Übernahme des Konzepts der doppelten Fristen auch für das Vertragsrecht von zahlreichen Teilnehmern klar abgelehnt (BL; asbestopfer.ch, bauenschweiz, centre patronal, holzbau schweiz, SAV, SBV/SSE/SSIC, SGV, SIA, Schleudertraumaverband, SMGV, SMV/USM, SVC, Syna, SZFF, Treuhand Suisse, UP, USIC, VSEI, VSI; Döbeli, Honsell). Mehrheitlich verlangten sie die Beibehaltung der geltenden Frist von 10 Jahren sowie deren Fristbeginn mit Fälligkeit der Forderung (asbestopfer.ch, holzbau schweiz, SAV, SGV, Schleudertraumaverband, SVC, SZFF, Treuhand Suisse, UP, VSEI; Döbeli). Bei Verträgen als Ausdruck gegenseitigen übereinstimmenden Willens rechtfertige sich ein System mit relativer und absoluter Verjährung nicht (asbestopfer.ch, centre patronal, Schleudertraumaverband, SVC, Syna, UP, Döbeli) bzw. sei unpassend (bauenschweiz, centre patronal; Honsell). Es handle sich um einen eigentlichen Missgriff, denn nur für deliktische Ansprüche bestehe eine Rechtfertigung der Anknüpfung der Verjährung an Kenntnis von Schaden und Schädiger (Honsell). Für vertragliche Ansprüche solle weiterhin einzig an die Fälligkeit der Forderung angeknüpft werden (asbestopfer.ch, UP; Döbeli). Abgelehnt wurde das Konzept teilweise jedenfalls in Bezug auf vertragliche Forderungen, soweit daraus eine Verkürzung der Verjährungsfristen resultiere, was nicht zur Rechtssicherheit beitrage, sondern zu vermehrter Hektik führe (OW; asbestopfer.ch, centre patronal, DJS, SAV, Swissmem, UP, VSI). Praktikabel sei ein solches System nicht (holzbau schweiz, SMGV, SZFF, VSEI) und es erschwere die Rechtsdurchsetzung (Schleudertraumaverband, Syna). Entsprechend wurden teilweise auch sämtliche damit verbundenen Modifikationen ausserhalb des eigentlichen Verjährungsrechts abgelehnt (centre patronal). Für die vorgeschlagene Verkürzung sei eine Begründung nicht erkennbar; jedenfalls sei eine solche auch aus Gründen der Vereinheitlichung nicht ohne weiteres gerechtfertigt (DJS, SAV). Die geltenden Verjährungsfristen im Vertragsrecht seien durchaus bewährt, und eine weitere Verkürzung nicht gerechtfertigt und auch nicht gewünscht; weder bestünden die angeführten Rechtsunsicherheiten noch sei rechtsvergleichend ein solcher Systemwechsel angezeigt (SAV). Auch die Möglichkeit des Verjährungsverzichts vermöge keine Abhilfe von den Nachteilen des vorgeschlagenen Konzepts zu schaffen (Schleudertraumaverband, Syna). Ein Teilnehmer unterstrich, dass die geltende relative Frist im Bereicherungsrecht bereits konzeptionell falsch sei (und daher abzuschaffen sei) und verwies im weiteren auf die aus seiner Sicht verfehlte Verjährungsrechtsreform in Deutschland und entsprechende falsche Regelungen im internationalen Recht (Honsell). Zwei Teilnehmer lehnten das Konzept explizit für das Arbeits- und Personalrecht als unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit problematisch ab (SH; SP).

43 Verlängerung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Recht

431 Zur Idee der Verlängerung

Die Idee der Verlängerung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Verjährungsrecht wurde von einer grossen Mehrheit der Teilnehmer begrüsst (AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH; CVP, Grüne, SP, SVP; Arbeitgeber, ASA, asbestopfer.ch, bfu, DJS, FRC, FMH, IVR/VKF, kvschweiz, ODA GE, RoadCross, SAV, SGB, SGHVR, Schleudertraumaverband, SKS, SMV, SPO, SUISA, Suva, SVR, SwissBanking, Syna, Uni GE, UNIL, UP, VAO, VÖV; Döbeli, Pichonnaz, Werro). Begrüsst wurde die Idee der Verlängerung insbesondere unter Hinweis auf den Opferschutz (RoadCross). Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Fristen als solche nicht isoliert, sondern im rechtlichen Gesamtkontext, insbesondere des Beweisrechts, betrachtet und auch mit dem Ausland verglichen werden müsse (ASA). Verschiedene Teilnehmer unterstrichen, dass das Verjährungsrecht dem Umstand von Spät- und Langzeitschäden Rechnung tragen müsse (FR; ASA). Ein Teilnehmer erachtete die vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfristen nur teilweise als adäquate Massnahme und schlug vielmehr die Anpassung des Zeitpunkts des Fristbeginns vor, um damit die stossende Situation der Verjährung vor Kenntnis des Anspruchs zu vermeiden (Werro).

Zahlreiche Teilnehmer lehnten eine Verlängerung der Verjährungsfristen insgesamt oder überwiegend ab (Aero-Club, ASA, bauenschweiz, centre patronal, FER, Handel Schweiz, KMU-Forum, SBV/SSE/SSIC, SVC, Swissmem; Honsell, Huwiler). Kritisiert wurde, dass die Vorlage in der vorgesehenen Form nicht kostenneutral sei, da die verlängerten Fristen zu Mehrkosten führen würden (ASA) bzw. mit einer Erhöhung der Versicherungsprämien verbunden wäre, die insbesondere im Bereich der Biotechnologie oder der Pharmabranche untragbar hoch würden (KMU-Forum). Die Verlängerung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Bereich habe für die Unternehmen negative Auswirkungen (Swissmem). Kritisiert wurde ebenfalls, dass mit der Verlängerung der Verjährungsfristen die Kongruenz zwischen Aktenaufbewahrungsfrist und verjährungsrechtlicher Latenzzeit nicht mehr bestünde (ASA, bauenschweiz, KMU-Forum, SVC), was kaum im Interesse des Gesetzgebers sein könne, wobei eine mit weiteren Kosten verbundene verlängerte Aktenaufbewahrungspflicht ebenfalls nicht sinnvoll sei (ASA). Abgelehnt wurde die Verlängerung auch mit dem Argument, dass damit unvorsichtige Gläubiger geschützt würden, womit die Rechtssicherheit und der Handel beeinträchtigt werde und womit letztlich Beweisschwierigkeiten verbunden seien (centre patronal). Ein anderer Teilnehmer kritisierte, dass trotz Vereinheitlichung das Anliegen einer Verlängerung der Verjährungsfristen nicht erreicht werde, da die Verjährungsfristen gerade verkürzt würden, insbesondere bei vertraglichen Ansprüchen, wofür kein sachlicher Grund bestehe und daher abzulehnen sei (DJS). Grundsätzlich abgelehnt wurde eine Verlängerung der Verjährungsfristen auch mit dem Verweis auf das Internet und der Unmittelbarkeit von Kommunikation und Geschäften (FER). Ein Teilnehmer stellte in Frage, ob die geltenden Verjährungsfristen tatsächlich als zu kurz erachtet würden (Honsell). Ein Teilnehmer lehnte die Verlängerung der relativen Frist für Bereicherungsansprüche unter Hinweis auf deren Funktion und den vorgeschlagenen Fristbeginn als unangemessen ab (Huwiler).

432 Relative Frist von drei Jahren und absolute Frist von zehn Jahren

Die vorgeschlagene Kombination aus einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren wurde von der Mehrheit der sich dazu äus-

sernden Teilnehmer positiv bewertet (AR, GR, SO; CVP; bauenschweiz, economiesuisse, FER, H+, Isolsuisse, kvschweiz, SBLV, SBV/USP/USC, Schleudertraumaverband, SKS, SMV, suissetec, SVR, SwissBanking, Syna).

Gleichzeitig äusserten sich zahlreiche Teilnehmer kritisch bzw. ablehnend in unterschiedlicher und teilweise gegensätzlicher Weise zur Dauer der relativen Verjährungsfrist:

- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer schlugen übereinstimmend eine einheitliche relative Frist von fünf Jahren vor (OW; Grüne, SP; FRC, SGB, SUISA). Ein Teilnehmer forderte eine solche relative Frist lediglich für Forderungen aus Vertrag, womit gerade auch der geltenden Regelung von Art. 129 OR entsprochen würde (TI).
- Drei Teilnehmer forderten ausdrücklich für arbeitsrechtliche Forderungen eine relative Frist von fünf Jahren (JU, SH; SKS).
- Ein weiterer Teilnehmer verlangte eine relative Frist von 5 Jahren zumindest für Ansprüche aus Personenschäden und aus der beruflichen Vorsorge (SPO).
- Demgegenüber wurde andererseits vorgeschlagen, die relative Frist neu auf zwei Jahre festzusetzen (BL).
- Insgesamt abgelehnt wurde die vorgeschlagene Kombination von einem Teilnehmer unter Hinweis auf die sich daraus ergebenden Probleme im Bereich des Zivilrechts und von Spezialgesetzen. Kritisiert wurden insgesamt die sich ergebenden fristverlängernden Auswirkungen bzw. Modifikationen ausserhalb des eigentlichen Verjährungsrechts, so bspw. für Forderungen aus Verlöbnis nach Art. 93 ZGB oder auf Auszahlung des Darlehens gemäss Art. 315 OR. Sodann führe die Kombination zu einer verkürzten Verjährung im Vertragsrecht, was nicht gerechtfertigt sei (centre patronal).
- Mehrere Teilnehmer kritisierten, dass im Bereiche des Vertragsrechts und des Familienrechts eine ungewünschte und ungünstige Verkürzung der Verjährungsfristen erfolge
 (FRC, SKS, SVA, SVC). Die Verkürzung führe zu zusätzlichen kostentreibenden Unterbrechungshandlungen (KMU-Forum, SUISA, SVA).
- Ein Teilnehmer verlangte die Beibehaltung des Gehalts von Art. 60 Abs. 1 OR und damit im Bereich der ausservertraglichen Haftung unverändert eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr (H+).
- Ein weiterer Teilnehmer hielt eine relative Frist von drei Jahren für nicht gerechtfertigt, weil es einem Gläubiger zumutbar sei, seinen Anspruch bei Kenntnis von Schuldner und Forderung innert Jahresfrist geltend zu machen (Honsell).

433 Frist von dreissig Jahren für Personenschäden

Die Idee einer dreissigjährigen absoluten Verjährungsfrist für Personenschäden fand bei einer relativen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer Zuspruch (AG, AR, BE, BL, FR, GR, JU, NE, SG, SH, TG, TI, ZH; CVP, FDP, Grüne, SP, SVP; asbestopfer.ch, DJS, FRC, kvschweiz, ODA GE, RoadCross, SAV, SGB, Schleudertraumaverband, SKS, SPO, SUISA, Syna, TCS, Uni GE, VAO). Als Problem und Herausforderung wurde dabei die damit verbundene dreissigjährige Aufbewahrung von Dokumenten erachtet (FDP). Mit der vorgeschlagenen Frist werde Langzeit- oder Spätschäden angemessen Rechnung getragen (CVP). Dies sei insbesondere im Interesse der Arbeitnehmer und entspreche internationalen Standards (kvschweiz). Selbstverständlich würden damit aber nicht sämtliche praktischen Probleme gelöst, namentlich in Bezug auf den Kausalitätsnachweis (Uni GE).

Zwei Teilnehmer führten aus, dass die Frist von 30 Jahren für bestimmte Fälle knapp bemessen sei. Sodann sollte bei Personenschäden von Kindern infolge Verkehrs- oder Freizeitunfällen eine Schadensregulierung nicht vor Abschluss der Erstausbildung oder dem Eintritt in das Erwerbsleben erfolgen, weshalb eine grosse Verjährungsgefahr bestehe (asbestopfer.ch, UP). Umgekehrt lehnten dagegen ebenfalls zahlreiche Teilnehmer eine dreissigjährige Frist für Personenschäden in der vorgeschlagenen Form ab (SO, VD; Arbeitgeber, ASA, bauenschweiz, centre patronal, KMU-Forum, H+, Handel Schweiz, IRV/VKF, SBLV, SBV/USP/USC, SBV/SSE/SSIC, SIA, SVC, SwissBanking, USIC, VSI; Honsell). Angeführt wurden dafür namentlich folgende Gründe:

- Angesichts des langen Zeitablaufs würden unüberwindliche Beweisschwierigkeiten resultieren (SO, VD; Arbeitgeber, ASA, bauenschweiz, centre patronal; KMU-Forum, H+, Handel Schweiz, SBV/SSE/SSIC, SIA, USIC, VSI). Teilweise wurde entsprechend auch von weiteren Teilnehmern an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verlängerung der Verjährung gezweifelt und diese als mehr symbolisch erachtet, da die Durchsetzung entsprechender Ansprüche an Beweisschwierigkeiten scheitern dürfte (SGV, Treuhand Suisse).
- Eine dreissigjährige absolute Verjährungsfrist erscheine nicht bezüglich sämtlicher Personenschäden angemessen, da sich die fraglichen Spät-, Langzeit- oder Folgeschäden lediglich bei bestimmten Risiken oder in bestimmten Gebieten zeigten (SO, VD; ASA, centre patronal); lediglich für solche Schädigungen rechtfertige sich eine Ausnahme (ASA, centre patronal). Ein Teilnehmer erachtete es als notwendig, eine entsprechende Bestimmung zu konkretisieren, indem lediglich gewisse Schäden oder Schadenstypen einer so langen Verjährung unterliegen sollten (VD), was demgegenüber von einem anderen Teilnehmer entschieden abgelehnt wurde (VAO). Ein weiterer Teilnehmer befürwortete eine Frist von 30 Jahren zwar für Personenschäden für Berufskrankheiten, lehnt sie jedoch für medizinische Behandlungsschäden ab, da eine solche in diesem Bereich unnötig sei, die Rechtssicherheit gefährde und Zusatzkosten verursache (FMH). Eine dreissigjährige Verjährungsfrist für alle Personenschäden erscheine auch angesichts der in vielen Fällen deutlich kürzeren strafrechtlichen Verjährung als unangebracht (centre patronal).
- Eine dreissigjährige Verjährungsfrist wäre mit einer unverhältnismässigen Belastung des Justizapparats verbunden (VD; SIA, USIC).
- Die dreissigjährige Verjährungsfrist stehe im Widerspruch zur geltenden Aktenaufbewahrungspflicht während zehn Jahren nach Art. 962 OR und eine längere Aufbewahrungspflicht sei nicht wünschbar (Arbeitgeber, ASA, KMU-Forum, H+, IRV/VKF, SIA, SwissBanking, USIC).
- Übermässig lange Fristen seien im Privatrecht grundsätzlich abzulehnen (Arbeitgeber).
 Lange generelle Verjährungsfristen verursachten auch höhere Beweiskosten und latente Rechtsunsicherheit (ASA, SVC).
- Bei längeren Verjährungsfristen bestehe das erhöhte Risiko, dass ein an sich noch Haftpflichtiger gar nicht mehr bestehe, indem er beispielsweise in Konkurs gefallen und liquidiert wurde oder aber andere Personen als der eigentliche Verursacher belangt würden
 (bauenschweiz, SBV/SSE/SSIC, SIA, USIC).
- Die Verjährungsfrist von 30 Jahren würde die Wirtschaft stark beeinträchtigen (SBLV, SBV/USP/USC, SIA, USIC). Teilweise wäre eine Versicherung solcher Schäden nicht möglich oder ausgeschlossen, so dass Unternehmungen für solche Schäden keine Versicherungsdeckung hätten (KMU-Forum, SIA, USIC).
- Entgegen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung bestehe ein Schadenersatzanspruch eigentlich erst mit Eintritt des Schadens, weil erst dann eine Handlung oder Unterlassung vollendet sei, womit eine Verjährung nicht vorher eintreten könne, so dass im Ergebnis kein Bedürfnis nach einer dreissigjährigen absoluten Verjährungsfrist für Personenschäden bestehe (Honsell).
- Schliesslich wurde auch gefordert, eine solche lange Verjährungsfrist für Personenschäden nur bei gleichzeitiger Anpassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorzunehmen, wonach entsprechende Schäden zwingend von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt wären (SIA, USIC).

Eine Minderheit schlug zudem eine Frist von 20 Jahren für Personenschäden vor (SO; ASA, economiesuisse, SBLV, SBV/USP/USC, SGHVR), wobei diese lediglich für eigentliche Spätschäden, nicht für sämtliche Personenschäden gelten solle (ASA, economiesuisse, SGHVR). Nur für solche Fälle rechtfertige sich eine solche mit Beweisschwierigkeiten, Mehrkosten und Rechtsunsicherheit verbundene Rechtslage ("Für Forderungen aus Personenschäden mit mehr als 10-jähriger Latenzzeit zwischen Ursache und Schadenseintritt (sog. Spätschäden)..."; ASA). Es wurde darauf hingewiesen, dass sich aber auch mit einer solchen Regelung nicht sämtliche Probleme lösen liessen (SGHVR).

Zwei Teilnehmer hielten es für zielführender, statt einer langen absoluten Verjährungsfrist, welche unverändert an den Schadenszeitpunkt anknüpfen würde, entweder auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme abzustellen (Pichonnaz, Honsell) bzw. in diesen Fällen bzw. allgemein bei Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der physischen Integrität ganz auf die absolute Verjährungsfrist zu verzichten (Pichonnaz); lediglich subsidiär komme die vorgeschlagene Lösung in Betracht (Pichonnaz).

434 Variante: Absolute Frist von 20 Jahren

Die im Rahmen des Vorentwurfs vorgeschlagene Variante einer einheitlichen absoluten Frist von 20 Jahren wurde grossmehrheitlich abgelehnt (AG, AR, BE, BS, FR, GE, GR, JU, LU, SG, SH, TG, TI, ZH; CVP, FDP, SP, SVP; Arbeitgeber, bauenschweiz, economiesuisse, FRC, KMU-Forum, IRV/VKF, Isolsuisse, kvschweiz, ODA GE, SBLV, SBV/USP/USC, SGB, SGV, SGHVR, SIA, Schleudertraumaverband, SKS, SMV, SPO, suissetec, SVC, SVR, SwissBanking, Syna, TCS, Treuhand Suisse, Uni GE, USIC, VSI). Die absolute Frist von 10 Jahren wurde als genügend erachtet und eine besondere Verjährungsfrist für Personenschäden daneben als zielführender (AR, BE, BS). Eine generelle absolute Frist von 20 Jahren wurde als deutlich zu lange kritisiert (GE, SH; Arbeitgeber, economiesuisse), ohne dass damit eindeutige Vorteile bei Spätschäden verbunden wären (GE; Uni GE). Es wurde befürchtet, dass damit Nachteile im Versicherungsmarkt in Form von höheren Versicherungsprämien und für die Standortattraktivität resultierten (SO, ZH; SIA, USIC). Auch wurde eine zusätzliche Belastung der Gerichte durch zusätzliche Verfahren sowie aufwendige Beweisverfahren befürchtet (ZH). Sodann wurde angeführt, dass eine einheitliche Frist von 20 Jahren unerwünschte Differenzen zu ausländischem und internationalem Recht zur Folge hätte (AR, BE; kvschweiz). Des weitern wurde die unterschiedliche Bedeutung von Personenschäden einerseits und reinen Vermögensschäden andererseits hervorgehoben, welche eine Differenzierung gerade rechtfertigten (BS, GR; FDP, SGHVR). Mit einer einheitlichen Frist von 20 Jahren müssten auch bereits bestehende dreissigjährige Verjährungsfristen wie bspw. im Gentechnikgesetz⁶ verkürzt werden (GR), weshalb eine Frist von 20 Jahren als systemfremd erscheine (TG). Bei gewissen periodischen Leistungen, die bisher einer fünfjährigen Verjährung unterliegen, würde eine verfehlte Verlängerung auf 20 Jahre resultieren (Arbeitgeber). Eine einheitliche Frist von 20 Jahren stünde auch im Widerspruch zur zehnjährigen Aktenaufbewahrungsfrist gemäss Art. 962 OR (Arbeitgeber, economiesuisse, SGV, SMV, SwissBanking, Treuhand Suisse, VSI).

Positiv bewertet wurde die Variante lediglich von fünf Teilnehmern (AI, OW; asbestopfer.ch, Sicherheitsfonds BVG, UP). Die Variante einer einheitlichen absoluten Verjährungsfrist sei einfacher und diene damit der einheitlichen Rechtsanwendung. Auch die in Bezug auf Personenschäden verkürzte Frist sei angesichts der Unterbrechungsmöglichkeiten vertretbar (AI). Gleichzeitig werde damit eine Übereinstimmung mit der Verjährung für Verlustscheine gewährleistet (OW). Vereinzelt wird die Variante im Sinne einer absoluten Frist von 20 Jah-

11/38

Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91)

ren befürwortet, wobei für Personenschäden dennoch eine Frist von 30 Jahren gemäss Art. 130 VE-OR gelten soll (asbestopfer.ch, UP).

44 Besonderer Fristbeginn bei Schadenersatzansprüchen

Dass der Fristbeginn für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche im Gesetz festgeschrieben werde, wurde von mehreren Teilnehmern begrüsst (SGV, Treuhand Suisse).

Diverse Teilnehmer schlugen vor, dass in Art. 129 Abs. 1 VE-OR im Unterschied zum Vorentwurf auch die absolute Frist generell erst mit Kenntnis der Forderung beginnen soll (asbestopfer.ch, Schleudertraumaverband, Syna, UP; Honsell). Dies würde eine Zusatzregel für Personenschäden hinfällig machen und stünde mit versicherungsrechtlichen Prinzipien im Einklang, ohne den Rechtsfrieden zu gefährden (asbestopfer.ch, UP). Eine Anknüpfung an die Kenntnisnahme der Schädigung sei sowohl rechtshistorisch als auch rechtsvergleichend und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR angezeigt; Gleiches wurde auch für Genugtuungsansprüche gefordert (Schleudertraumaverband, Syna).

Gemäss einem Teilnehmer werfe der Zeitpunkt der Fälligkeit für Schadenersatzforderungen Probleme auf, soweit man auf den Zeitpunkt der Schädigung abstelle, welcher wiederum bei Spätschaden rückwirkend bestimmt werden müsse; sinnvoller sei eine weder unterbrechbare noch hemmbare Verfallsfrist ("délai butoir") ab dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung oder der Handlung vorzusehen (Abs. 1: "Toute action est limitée par un délai butoir de dix ans depuis l'acte ou l'inaction ayant entraîné la violation d'une obligation contractuelle ou d'un devoir extracontractuel. Ce délai est de 30/40 ans pour les actions portant réparation d'une atteinte grave à l'intégrité corporelle ou à l'environnement." Abs. 2: "Le délai butoir court dès le premier terme demeuré impayé pour les rentes viagères et autres prestations périodiques analogues; l'échéance du délai butoir pour l'un des termes vaut pour l'ensemble de la créance."; Pichonnaz). Gleichzeitig wurde die Bestimmung von Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR als nicht notwendige erneute Definition des Fälligkeitszeitpunkts kritisiert (Pichonnaz).

45 Abänderbarkeit der Verjährungsfristen

451 Zur Idee der Abänderbarkeit

Die vorgeschlagene Möglichkeit der gegenüber dem geltenden Recht erweiterten grundsätzlichen Zulässigkeit der Abänderung der gesetzlichen Verjährungsfristen wurde in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt.

Grundsätzlich befürwortet wurde die Idee von einer Minderheit (BS, LU, SG, VS; SVP; FER, ODA GE, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, SGHVR, SIA, SPO, SUISA, Suva, SVC, SVR, TCS, Treuhand Suisse, Uni GE, USIC; Honsell, Pichonnaz). Gleichzeitig regten zahlreiche Befürworter an, die Möglichkeit vertraglicher Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht nur für Personenschäden, sondern allgemein einzuschränken bzw. zu untersagen, zumal nicht auszuschliessen sei, dass ansonsten eine Verkürzung flächendenkend und zu Lasten der schwächeren Vertragspartei vorgenommen würde (BS; ODA GE, SKS, SPO, SVR; Pichonnaz). Jedenfalls sei eine Verkürzung für den Bereich der körperlich-geistigen Integrität und Gesundheit ganz auszuschliessen wie auch für entsprechende Versicherungen (SPO). Darüber hinaus seien Bestimmungen zum Schutz der schwächeren Parteien - d.h. der Konsumentinnen und Konsumenten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Mieterinnen und Mieter - vorzusehen; nichts schliesse aber einen nachträglichen Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede auch durch diese aus (ODA GE). Vorgeschlagen wurde auch, dass generell eine Verlängerung erst nach Beginn der Verjährungsfrist vereinbart werden dürfe, da ansonsten eine generelle erzwungene Reduktion der Verjährungsfristen auf das zulässige Minimum gerade auf dem Weg der AGB zu befürchten sei (SIA, USIC). Andererseits wurde angeregt, eine Abänderbarkeit lediglich im Sinne einer Verlängerung vorzusehen (Suva, TCS).

Demgegenüber lehnte die Mehrheit der Teilnehmer den Vorschlag mit folgenden Argumenten gänzlich oder in der vorgeschlagenen Form ab (JU, OW, SH, SO, TI, VD; Grüne, SP; asbestopfer.ch, Arbeitgeber, ASA, centre patronal, DJS, economiesuisse, FRC, HEV, holzbau schweiz, IRV/VKF, Isolsuisse, kvschweiz, SBV/SSE/SSIC, SGB, Sicherheitsfonds BVG, Schleudertraumaverband, SKS, SMGV, SMV, SMV/USM, suissetec, SwissBanking, Syna, SZFF, TCS, UP, VSEI):

- Die Abänderbarkeit relativiere bzw. konterkariere die Revisionsziele der Vereinheitlichung, der Verlängerung und der Harmonisierung in grossem Masse (SH, SO, VD; SP; asbestopfer.ch, Arbeitgeber, ASA, centre patronal, DJS, economiesuisse, IRV/VKF, kvschweiz, Schleudertraumaverband, SKS, SwissBanking, Syna, TCS).
- Die Regelung führe zu vermehrter Rechtsunsicherheit (OW, SO, VD; SP; asbestopfer.ch, Arbeitgeber, ASA, economiesuisse, FRC, HEV, SBV/SSE/SSIC, SwissBanking, TCS). Verjährungsfristen sollten auf Gesetzesstufe verbindlich geregelt werden (OW; ASA).
- Für bestimmte Vertragstypen, insbesondere Miet-, Arbeits- und Konsumentenverträge, erscheine die Abänderbarkeit nicht sachgerecht, da damit das Risiko der systematischen Benachteiligung der schwächeren Partei verbunden wäre (TI, VD; Grüne, SP; asbestopfer.ch, DJS, HEV, Isolsuisse, kvschweiz, SGB, Schleudertraumaverband, SKS, SMV, suissetec, Syna).
- Mit der vorgeschlagenen Regelung sei zu erwarten, dass Verjährungsfristen überwiegend in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgeändert würden, was insbesondere zulasten der schwächeren Partei gehe (SH; SP; asbestopfer.ch, Arbeitgeber, FRC, HEV, holzbau schweiz, Isolsuisse, kvschweiz, SGB, Schleudertraumaverband, SKS, suissetec, Syna, SZFF, TCS, VSEI) und damit insbesondere unter Gesichtspunkten des Konsumentenschutzes bedenklich sei und letztlich zu Unkenntnis über die geltenden Verjährungsfristen führe (OW; FRC).
- Ein Teilnehmer kritisierte, dass grundsätzlich auch bei Personenschäden, beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverträgen, eine vertragliche Verkürzung der Verjährungsfristen möglich sein sollte (TI).
- Im Rechtsvergleich kenne kein Land eine vergleichbare Regelung (DJS).
- Die Formlosigkeit einer Verlängerung berge besondere Risiken (SMV).

Mehrere Teilnehmer verlangten im Ergebnis eine erneute Überprüfung der Frage der Abänderbarkeit sowie der Formerfordernisse (bauenschweiz, SMV, Uni FR). Insbesondere stellten die unterschiedlichen Formvorschriften für Verzicht und Verlängerung einen Wertungswiderspruch dar, den es im Sinne der Schriftlichkeit von Verzicht und Verlängerung zu lösen gelte (Uni FR).

452 Abänderung der Verjährungsfristen

Mit Bezug auf die Möglichkeit der Abänderung der Verjährungsfristen machten diverse Teilnehmer unterschiedliche und teilweise gegensätzliche Bemerkungen und Vorschläge:

- Zum einen wurde vorgeschlagen, die Abänderbarkeit auf den kaufmännischen Verkehr zu beschränken (JU; SP; centre patronal).
- Zwei Teilnehmer schlugen vor, als Gültigkeitserfordernis die einfache Schriftlichkeit vorzusehen (SG; Uni FR).
- Angeregt wurde sodann, mittels einer Aufzählung bestimmte Vertragstypen von der Abänderbarkeit auszuschliessen (VD; FER). In ähnlicher Weise wurde verlangt, jedenfalls die Abänderung für das Familienrecht auszuschliessen, da diese Verjährungsfristen zur Vermeidung von Manipulations- und Erpressungsversuchen der Parteidisposition entzogen werden sollten (SVA).

- Angeregt wurde auch, eine Minimalfrist von 10 Jahren bei einer Verkürzung der Verjährungsfrist für Personenschäden festzusetzen und die Maximalfrist mit Ausnahme der Personenschäden auf 20 Jahre zu begrenzen (TI). Zwei andere Teilnehmer erachteten die Höchstdauer von 30 Jahren als zu lang (SIA, USIC). Andererseits wurde angeregt, die Untergrenzen lediglich auf zwei Jahre (relativ) und fünf Jahre (absolut) anzuheben (SUI-SA). Demgegenüber sollte nach Auffassung anderer Teilnehmer die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf mehr als 10 Jahre ausgeschlossen werden (H+, SBLV, SBV/USP/USC).
- Zwei Teilnehmer regten an, die Abänderung der Verjährungsfristen lediglich im Sinne einer Verlängerung vorzusehen (Suva, TCS).
- Ein Teilnehmer verlangte, die Abänderbarkeit auf Fristen zu beschränken und jedenfalls die Abänderung des Fristbeginns auszuschliessen (centre patronal).

453 Verzicht auf die Verjährungseinrede

Die vorgeschlagene Regelung zum Verzicht auf die Verjährungseinrede wurde von zahlreichen Teilnehmern begrüsst (OW, SO, SIA, SMV, SPO, SUISA, SVA, Uni GE, USIC, Honsell, Pichonnaz). Damit werde der verbreiteten Übung und Rechtsprechung entsprochen (Honsell, Pichonnaz). Gleichzeitig äusserte ein Teilnehmer die Befürchtung, dass das Institut in der vorgeschlagenen Form in der Praxis wohl bedeutungslos sein würde, weil der Gläubiger im Fall eines Verzichts nach Eintritt der Verjährung gezwungen sein werde, innert der Verzichtsfrist entweder zu einer Einigung zu kommen oder aber einen rechtskräftigen Titel erlangt zu haben (SUISA). Die vorgesehene Maximalfrist für den Verzicht von 10 Jahren wurde vereinzelt ausdrücklich begrüsst (OW, ASA).

Mehrere Teilnehmer forderten jedoch eine weitgehende Umformulierung der Bestimmung, weil diese in der vorgeschlagenen Form zahlreiche Unklarheiten enthalte und einige Fragen offen lasse (ASA, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, Suva, SVC, Uni FR, Treuhand Suisse; Pichonnaz). Ungeachtet dessen sei es positiv, dass die Frage der Wirkungen eines Verjährungsverzichts angegangen werde (SGV, Treuhand Suisse). Auf jeden Fall müsse der in der Praxis heute bestehende Spielraum gerade im Hinblick auf die kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist abgegebenen Verzichtserklärungen erhalten bleiben (Suva). Die Bestimmung enthalte einen Wertungswiderspruch, indem der für den Schuldner bessere Verzicht in eine für ihn schlechtere Verlängerung der Verjährung von Gesetzes wegen umgedeutet werde, ohne dass bewusste Abweichungen möglich seien (Uni FR).

Zwei Teilnehmer wollten auf das Schriftlichkeitserfordernis verzichten (SAV; Pichonnaz), weil die Formvorschriften für eine Fristverlängerung und einen Verzicht auf die Verjährungseinrede gleich geregelt sein müssten (Pichonnaz).

46 Abschaffung der besonderen Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 2 OR

Die Abschaffung der geltenden besonderen Verjährungsfrist aufgrund längerer strafrechtlicher Verjährungsfristen nach Art. 60 Abs. 2 OR wurde unterschiedlich beurteilt.

Ein Teil der Teilnehmer hielt diese Bestimmung für eine zusätzliche Verkomplizierung des geltenden Verjährungsrechts und begrüsste daher die Abschaffung ausdrücklich (NE, OW; ASA, RoadCross, SGV, Treuhand Suisse, VÖV). Angesichts der vorgeschlagenen langen Verjährungsfrist für Personenschäden sei die Abschaffung hinnehmbar (RoadCross, TCS). Die praktische Anwendung der Bestimmungen sei problematisch und eine zivilrechtliche Unverjährbarkeit in jedem Falle zu vermeiden (SGV, Treuhand Suisse).

Demgegenüber wurde die Abschaffung dieser besonderen Verjährungsfrist abgelehnt (SVP; asbestopfer.ch, centre patronal, IRV/VKF, Schleudertraumaverband, SUISA, Syna, UP; Honsell) und teilweise eine entsprechende Ergänzung von Art. 130 VE-OR mit sinngleichem Inhalt verlangt (SVP). Es handle sich damit um eine bewährte Verknüpfung zum Schutz der Opfer (asbestopfer.ch, centre patronal), wobei diese allenfalls dann aufgegeben werden könnte, wenn die relative Verjährungsfrist konsequent als durch jegliche Handlung von oder gegenüber den Strafbehörden unterbrochen würde (asbestopfer.ch, UP). Die Bestimmung sei gut akzeptiert, nach wie vor sinnvoll und systemkonform, und bestehende Schwierigkeiten seien durch eine detaillierte Regelung zu beheben (IRV/VKF). Die Schlechterbehandlung des unerlaubt Handelnden sei seit dem römischen Recht etabliert (Honsell).

Ein Teilnehmer schlug vor diesem Hintergrund eine Neuformulierung vor, welche die heutigen praktischen Schwierigkeiten vermeide und dem Gerechtigkeitsgedanken Nachdruck verschaffe ("Wird vor Ablauf der relativen Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet oder hat der Gläubiger innert der gleichen Frist eine Strafanzeige eingereicht oder einen gültigen Strafantrag gestellt, tritt die Verjährung frühestens ein Jahr nach dem Erlass des Strafbefehls oder des erstinstanzlichen Urteils oder dem anderweitigen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ein"; SUISA).

47 Verzicht der Revision der Solidarschuld

Dass im Rahmen der Revision des Verjährungsrechts auf die Revision der Bestimmungen zur Solidarschuld verzichtet werden soll, wurde von mehreren sich dazu äussernden Teilnehmern kritisiert.

Mit dem Verzicht auf die Revision der Regelungen über die Solidarschuld sei ein kontroverser Teil bewusst ausgeklammert worden (UNIL). Dass auf eine Revision der Regelungen über die Solidarschuld und den Regress bewusst verzichtet werde, vermöge kaum zu überzeugen (SGHVR; Pichonnaz). Hervorgehoben wurde, dass zumindest die Fristauslösung für Regressforderungen zu regeln sei (ASA). Teilweise wurde gefordert, allgemein den Begriff der Solidarität stets im Sinne der sog. echten Solidarität zu verstehen, da ansonsten der Sicherungszweck unterlaufen werde (Schleudertraumaverband, Syna). Ein Teilnehmer schlug die Aufnahme eines zusätzlichen Art. 137a VE-OR oder eine Art. 878 Abs. 2 VE-OR entsprechende Bestimmung vor ("Le délai butoir de l'action récursoire est interrompu par un avis écrit communiqué aux coobligés."; Pichonnaz).

5 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

51 Grundsätze (Art. 127 VE-OR)

Zwei Teilnehmer schlugen vor, den Dritten Titel im Obligationenrecht auf "Das Erlöschen der Obligation und die Verjährung" zu präzisieren (BS, LU). Grundsätzlich wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verjährungsregeln überhaupt in den Dritten Teil der ersten Abteilung des OR einzuordnen seien (LU).

Angeregt wurde, die Notwendigkeit der Erhebung einer Einrede zur Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts wegen Verjährung im Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren (LU).

Von einem Teilnehmer wurde die Beibehaltung der Regelung gemäss Art. 127 Abs. 3 VE-OR ausdrücklich begrüsst (SVP). Ein anderer Teilnehmer schlug vor, Art. 127 Abs. 3 VE-OR dahingehend umzuformulieren, dass sämtliche staatliche Behörden explizit mitumfasst wä-

ren ("Die Verjährung darf nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden."; LU). Ein Teilnehmer zeigte sich erstaunt über die Nichtübernahme des im geltenden Art. 127 OR enthaltenen Vorbehalts zugunsten besonderer Bestimmungen des Bundeszivilrechts und ersuchte um diesbezügliche Klärung in der Botschaft (TCS).

Verlangt wurde sodann eine sprachliche Anpassung der französischen Fassung von Art. 127 Abs. 1 VE-OR und Abs. 3 VE-OR ("l'échéance du délai de prescription"; "le juge n'examine pas la prescription d'office"; Uni GE):

52 Fristen

521 Relative Frist (Art. 128 VE-OR)

Als problematisch erachtet wurde die relative Frist von drei Jahren von mehreren Teilnehmern für Forderungen von Arbeitnehmern, was eine nicht vernachlässigbare Verkürzung gegenüber dem geltenden Recht darstelle (JU; SP; DJS, SGB, Schleudertraumaverband, SKS, Syna). Demgegenüber wurde die relative Frist von drei Jahren für Forderungen aus Arbeitsverhältnis ausdrücklich begrüsst (Arbeitgeber, FER), wobei gleichzeitig eine Präzisierung der Fälligkeit von Forderungen wegen Ferien oder Überstunden verlangt wurde. Die vorgeschlagene Regelung führe zu einer Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (FER). Ein Teilnehmer hielt die relative Frist von drei Jahren für das Familien- und Unterhaltsrecht für zu kurz (SVA). Umgekehrt wurde die Frist von drei Jahren für ausservertragliche Ansprüche ausdrücklich als angemessen erachtet (SAV).

Ein Teilnehmer schlug demgegenüber vor, die relative Frist auf nur zwei Jahre zu verlängern (BL, SVC). Zwei Teilnehmer forderten, dass die relative Frist von drei Jahren jedenfalls vertraglich auf ein Jahr reduziert werden können müsse (SBLV, SBV/USP/USC).

Das Abstellen auf den relativen Zeitpunkt der effektiven Kenntnis wurde teilweise ausdrücklich begrüsst (Pichonnaz). Der vorgeschlagene Fristbeginn wurde für Personenschäden wiederum als zu vage bzw. zu früh kritisiert (Suva). Ein Teilnehmer kritisierte die im Vergleich zu Art. 132 Abs. 1 VE-OR unklare Bestimmung zum Beginn der Verjährungsfrist in Art. 128 Abs. 2 VE-OR (SBV/SSE/SSIC).

Umgekehrt regten zwei Teilnehmer eine Anknüpfung an objektive Kriterien an (economiesuisse, ASA). Subjektive Elemente bei Verjährungsfristen führten zu praktischen Problemen und Rechtsunsicherheiten (economiesuisse). Es wurde vorgeschlagen, den Zeitpunkt der Kenntnis der Forderung in einem neuen Absatz 3 zu definieren und dabei unter Berücksichtigung der Verlängerung der Verjährungsfristen einen objektiven Massstab anzulegen ("Kenntnis der Forderung liegt vor, wenn der Gläubiger nach Treu und Glauben alle wesentlichen Merkmale oder tatsächlichen Umstände kennen kann, um eine Klage zu veranlassen und zu begründen"; ASA). Ein Teilnehmer regte eine klare Regelung im Gesetzestext selbst bezüglich der Frage an, ob auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnis abgestellt werde oder auf den Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte ohne (grobe) Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erhalten können, wobei er die zweite Möglichkeit vorzog (SGHVR). Ein anderer Teilnehmer wollte diesen Punkt lediglich in der Botschaft klären (Uni GE). Ebenfalls zu regeln sei die Fristauslösung im Falle von zeitlich gestaffelten Schadensfolgen (SGHVR). Unklar sei auch, wann die relative Frist für einen Anspruch auf Verspätungsschaden zu laufen beginne, weil nicht klar sei, wann Kenntnis der gesamten Forderung gegeben sei und wann ein Prozess möglich und zumutbar sei (SAV).

Gleichzeitig wurde angeregt, in einem neuen Absatz 4 die Fristauslösung für Regressansprüche zu regeln, wobei der Zeitpunkt der Fristauslösung und die Dauer der Frist für den

Regeressanspruch vor dem Hintergrund der heutigen Rechtsprechung festzulegen seien (ASA).

Terminologisch wurde vorgeschlagen, präzisierend von "relativer Verjährungsfrist" zu sprechen (SAV).

Ein Teilnehmer schlug vor, die Bestimmungen von Art. 128 VE-OR und Art. 129 VE-OR vereinfachend zusammen zu nehmen und damit die Kombination aus kenntnisabhängiger relativer und kenntnisunabhängiger absoluter Frist klar zum Ausdruck zu bringen ("Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Kenntnis von Forderung und Schuldner, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis zehn Jahre ab Fälligkeit"; Honsell).

Ein Teilnehmer regte an, für vertragliche Bestimmungen lediglich die absolute Frist von 10 Jahren vorzusehen (Absatz 3: "Bei Forderungen, zu deren Erfüllung sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger in einem Vertrag oder in einer schriftlichen Schuldanerkennung verpflichtet hat, gilt mangels anderer Abrede stets die absolute Frist"; Döbeli).

522 Absolute Frist (Art. 129 VE-OR)

Ein Teilnehmer hielt die Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der absoluten Verjährungsfrist in verschiedener Hinsicht für unklar und unpassend; die Bestimmung sei mit Bezug auf die Unterscheidung in Kenntnis der Forderung und Fälligkeit der Forderung auch in Bezug auf Art. 128 Abs. 2 VE-OR unklar (Pichonnaz). Ein anderer Teilnehmer schlug vor, in Abweichung vom geltenden Recht besser auf die Entstehung der Forderung abzustellen, denn Kenntnis bestehe regelmässig schon vor der Fälligkeit der Forderung (Honsell).

Hinsichtlich der Marginalie von Art. 129 VE-OR wurde kritisiert, dass diese unzutreffend sei, weil in Art. 129 Abs. 2 VE-OR bereits Sonderfälle geregelt würden (JU). Ein anderer Teilnehmer schlug vor, dass von "absoluter Verjährungsfrist" gesprochen werde und in Art. 129 Abs. 1 VE-OR lediglich festgehalten werden sollte, dass die absolute Verjährung "mit Ablauf von zehn Jahren" endet (SAV).

Über die in Art. 129 Abs. 2 VE-OR vorgesehenen besonderen fristauslösenden Zeitpunkte hinaus wurde gefordert, auch für Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR), insbesondere auch für den Fall der Irrtumsanfechtung, sowie aus Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 422 f. OR), entsprechende Regelungen zu treffen (GE; SGHVR, SVC, Uni GE: nouveau chiffre 2: "le jour où l'enrichissement ou le gain s'est produit, pour les actions en enrichissement illégitime ou en remise du gain"; nouveau chiffre 3: "à la date du fait générateur de la créance pour les autres actions"). Mehrere Teilnehmer schlugen auch vor, in allgemeiner Form von "schädigendem Ereignis" oder "schädigendem Verhalten" statt "schädigender Handlung" zu sprechen (ASA, SBV/SSE/SSIC, SGHVR). Gleichzeitig sei zusätzlich festzulegen, dass bei wiederholter oder andauernder Schädigung auf das Ende der schädigenden Handlung bzw. auf das Ende einer schädigenden Wirkung abzustellen sei (SGHVR, Uni GE: "le jour où le fait dommageable s'est produit ou a cessé de se produire").

Ein Teilnehmer lehnte die Erwähnung von Genugtuungsansprüchen in Art. 129 Abs. 2 Ziff. 1 VE-OR ab und forderte dafür stets eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (SPO).

Die Formulierung "ähnliche periodische Leistungen" in Art. 129 Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR wurde verschiedentlich kritisiert (AG, LU; SGHVR, Uni GE). Vorgeschlagen wurde die Streichung des Adjektivs "ähnlich" oder dessen Erläuterung mit Beispielen (AG). Unklar bleibe, ob periodische Leistungen, die keine Ähnlichkeit mit Leibrenten aufweisen würden, nicht unter die

Regelung fielen (LU). Aufgeworfen wurde die Frage der Verjährung von Zinsforderungen (SGHVR, Uni GE).

Weil mit der vorgeschlagenen Streichung von Art. 210 Abs. 1 und 3 OR das Sachgewährleistungsrecht ungenügend geregelt sei, wurde ein entsprechender neuer Art. 129 Abs. 3 OR vorgeschlagen ("Für Ansprüche aus Mängeln der Kaufsache oder des Werkes: der Tag der Ablieferung der Kaufsache oder des Werkes"; ASA).

Ein Teilnehmer regte schliesslich an, in einer neuen Ziffer 3 den Beginn der absoluten Verjährungsfrist für Forderungen aus Vertrag klarzustellen ("bei Forderungen, zu deren Erfüllung sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger in einem Vertrag oder in einer schriftlichen Schuldanerkennung verpflichtet hat: der Tag des Vertragsschlusses oder der Abgabe der Schuldanerkennung"; Döbeli).

523 Absolute Frist bei Personenschäden (Art. 130 VE-OR)

Von einem Teilnehmer wurde gefordert, Art. 130 VE-OR um eine dem bisherigen Art. 60 Abs. 2 OR entsprechende Bestimmung zu ergänzen, wonach die privatrechtliche Verjährung nicht vor einer allfälligen strafrechtlichen Verjährung eintritt. Bestehenden praktischen Problemen soll durch entsprechende Neuformulierung begegnet werden (SVP).

Verlangt wurde auch, dass mit Blick auf Fälle von Schädigungen durch Strahlen, Medikamente oder Lebensmittel die absolute Frist nicht mit dem Tag der schädigenden Handlung, sondern mit Kenntnis der Schädigung beginnen soll (DJS). Ein anderer Teilnehmer regte an, eine besondere Frist von 30 Jahren auch für Deponieschäden vorzusehen (SAV).

Ein Teilnehmer verlangte insbesondere eine Unterscheidung hinsichtlich Berufskrankheiten einerseits und medizinischen Behandlungsschäden andererseits; während bei ersteren eine dreissigjährige Verjährungsfrist angezeigt sei, wurde eine solche für letztere unter Hinweis auf die wünschbare Einführung eines sog. "No Fault Compensation"-Systems bei Medizinschäden abgelehnt (FMH).

Ein Teilnehmer führte aus, dass der Begriff des Personenschadens trotz seiner Verbreitung nur teilweise klar und daher eine Definition im Gesetz sinnvoll sei; gleichzeitig sei zu klären, inwieweit auch Genugtuungsansprüche erfasst würden ("Le délai absolu de prescription des actions en dommages-intérêts ou en paiement d'une somme d'argent à titre de réparation morale en cas de mort ou de lésions corporelles est de 30 ans au plus à compter du jour où le fait dommageable s'est produit"; TCS).

Wirkungen auf Nebenansprüche und periodische Leistungen (Art. 131 VE-OR)

Die Formulierung "ähnliche periodische Leistungen" warf für mehrere Teilnehmer verschiedene Fragen auf (vgl. dazu zu Art. 129 VE-OR unter Ziffer 522 vorne). Gleichzeitig wurde die dem geltenden Recht entsprechende Bestimmung von Art. 131 Abs. 2 VE-OR kritisiert und gefordert, diese dahingehend anzupassen, dass jede einzelne Teilforderung einzeln verjähre und nicht die Verjährung des ganzen Forderungsrechts auslöse (SBLV, SBV/USP/USC). Ein weiterer Teilnehmer regte eine Umformulierung von Art. 131 Abs. 2 VE-OR an ("Ist das Forderungsrecht im ganzen verjährt, so sind es bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen auch die einzelnen Leistungen"; SPO).

54 Berechnung der Fristen (Art. 132 VE-OR)

Der vorgeschlagenen Bestimmung erwuchs von einigen Teilnehmern Kritik. Die aus dem geltenden Recht (vgl. Art. 132 OR) unverändert übernommene Formulierung von Art. 132 VE-OR wurde als ungenau kritisiert; vorgeschlagen wurde auch, die Formulierung teilweise zu ergänzen ("Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Fristberechnung bei der Erfüllung der Obligationen auch für die Verjährung"; LU). Richtigerweise müsse von Beginn und Ende der Verjährungsfrist, nicht der Verjährung gesprochen werden (Honsell). Es wurde eine Anpassung von Art. 132 Abs. 1 VE-OR vorgeschlagen ("Le jour qui entraîne le début de délai de prescription ne compte pas dans celui-ci"; Pichonnaz). Demgegenüber begrüsste ein Teilnehmer die Regelung ausdrücklich als willkommene Präzisierung (Uni GE).

55 Abänderung und Verzicht

551 Abänderbarkeit der Fristen (Art. 133 VE-OR)

Nach Ansicht von zwei Teilnehmern ist der vorgeschlagene Art. 133 VE-OR insgesamt zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zum Schutz schwächerer Vertragsparteien neu und klarer zu formulieren (VD; FRC). Kritisiert wurde auch, dass die vorgeschlagene Regelung dahingehend unklar sei, ob und wie Verjährungsfristen für Forderungen aus familienrechtlichen Vereinbarungen, Rentenverträgen, Dividenden und Verzugszinsen abgeändert werden könnten (TI).

Vorgeschlagen wurde, es sei vorzusehen, dass die Abänderung nur schriftlich erfolgen könne (SG; Uni FR). Ein Teilnehmer schlug darüber hinaus vor, dass die Zulässigkeit der Abänderung über die Schriftlichkeit hinaus einer besonderen Form vergleichbar früherer Gerichtsstandsvereinbarungen bedürfe (VD). Angeregt wurde ebenfalls, präzisierend festzuhalten, dass die Abänderung durch Abrede erfolgen müsse (LU).

Ein Teilnehmer erachtete die in Art. 133 Abs. 2 VE-OR vorgeschlagenen Mindestfristen von einem bzw. drei Jahren als zu kurz (DJS).

Die Bestimmung von Art. 133 Abs. 3 VE-OR wurde von mehreren Teilnehmern ausdrücklich begrüsst (BS; FRC, SGHVR, Uni GE). In zahlreichen Stellungnahmen wurde angeregt, die Möglichkeit vertraglicher Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht nur für Personenschäden, sondern allgemein einzuschränken bzw. auszuschliessen, zumal nicht auszuschliessen sei, dass ansonsten eine solche Verkürzung flächendenkend und zu Lasten der schwächeren Vertragspartei vorgenommen würde (BS; ODA GE, SKS, SPO, SVR; Pichonnaz). Demgegenüber wurde die Bestimmung von einem Teilnehmer abgelehnt; jedenfalls wäre aber die Nichtigkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 2 OR zu beschränken und nicht der ganze Vertrag als nichtig zu erklären (ASA). Kritisiert wurde die Bestimmung von mehreren Teilnehmern, weil damit unnötigerweise in die Parteiautonomie eingegriffen werde, wo sogar ein gänzlicher Haftungsausschluss möglich sei (SAV, SGV, Treuhand Suisse). Es müsse möglich sein, die Verjährung beliebig zu verkürzen (SGV, Treuhand Suisse). Ein Teilnehmer warf die Frage auf, wie sich die vorgeschlagene Regelung im Verhältnis zu Art. 341 Abs. 1 OR bezüglich Unverzichtbarkeit und Verjährung arbeitsrechtlicher Forderungen verhalte, was zu klären sei (SG). Ein Teilnehmer regte sodann an, Friständerungen nur in weiter eingeschränkter Form zuzulassen, insbesondere nicht für die Verfallsfrist (Abs. 1: "Le délai ou le point de départ des délais peuvent être modifiées par négociation entre les parties." Abs. 2: "Les conditions générales ou les clauses non négociées ne peuvent réduire les délais de prescription, ni ne peuvent être prolongées audelà de 10 ans pour le délai relatif." Abs. 3: "Le délai butoir ne peut être ni réduit, ni augmenté."; Pichonnaz).

Die Bestimmung von Art. 133 Abs. 4 VE-OR wurde verschiedentlich als missverständlich und unklar kritisiert. Es wurde zu bedenken gegeben, dass die Formulierung befürchten lasse, dass damit der Fristbeginn nach vorne verlegt und nicht mehr subjektiv bestimmt werden solle (BS, GE; SGHVR, Uni GE). Die Regelung verhindere daher Missbräuche nicht genügend (GE; SGHVR, Uni GE).

Ein Teilnehmer regte schliesslich an, dass die Möglichkeit der Abänderung der Rügefristen gemäss Art. 201 Abs. 4 VE-OR und Art. 370 Abs. 4 VE-OR in Art. 133 VE-OR ausdrücklich als disponibel erklärt werden sollte (SWICO).

552 **Verzicht (Art. 134 VE-OR)**

Die vorgeschlagene Regelung zum Verzicht auf die Verjährungseinrede wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern kontrovers beurteilt.

Die vorgeschlagene Regelung wurde mehrfach als sachgerechte Regelung begrüsst (OW, SO; SAV, SPO, SVA). Gleichzeitig wurde verlangt, vom Erfordernis der Schriftlichkeit abzusehen, da dieses nicht notwendig sei. Auch sei die Dauer auf die jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfristen zu beschränken, und es sollte eine einvernehmliche vertragliche Verjährungsverlängerung möglich sein (SAV).

Demgegenüber verlangten mehr Teilnehmer eine Umformulierung der Bestimmung (VD; ASA, centre patronal, economiesuisse, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, SGHVR, Suva, Treuhand Suisse). Verlangt wurde, dass ein Verzicht jeweils maximal für die Dauer von zehn Jahren und jederzeit möglich sein müsse, vor oder nach Eintritt der Verjährung, wobei auch mehrere aufeinander folgende Verzichte möglich sein müssten (SBLV, SBV/USP/USC, SGHVR). Unterstrichen wurde, dass die heutige Regelung, wonach stets auf die Verjährung verzichtet werden könne, keinerlei Probleme bereite (SGHVR, Suva). Klar geregelt werden sollte, dass bei Klageeinleitung innert der Verzichtsperiode die Verjährungseinrede endgültig ausgeschlossen sei und sich die Verzichtsfrist ab dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung bemesse (SGV, Treuhand Suisse). Nach einem Teilnehmer sollte die Bestimmung in einem ersten Absatz die Möglichkeiten des Verzichts vor und nach Eintritt der Verjährung regeln und in weiteren Absätzen die Einzelheiten des Verzichts (VD).

Ein Teilnehmer kritisierte die Ausführungen im Bericht, wonach nach geltendem Recht ein Verzicht während laufender Verjährung nicht möglich sei; er verlangte eine Überarbeitung dahingehend, dass ein Verzicht ab Beginn der absoluten Verjährungsfrist möglich sein und dispositiv für drei Jahre gelten solle (Absatz 1: "Der Schuldner kann nach Beginn der absoluten Verjährungsfrist auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen." Absatz 2: "Der Verzicht kann für höchstens zehn Jahre erklärt werden. Wird keine Frist angegeben, gilt der Verzicht für drei Jahre."; ASA). Ein weiterer Teilnehmer kritisierte die unklare Unterscheidung zwischen Verlängerung der Verjährungsfrist und dem Verzicht auf die Erhebung der Einrede und schlug eine Anpassung vor (Abs. 1: "Der Schuldner kann nach Entstehung der Forderung auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen."; Abs. 2: "Der Verzicht kann für höchstens zehn Jahre erklärt werden."; Abs. 3 streichen; economiesuisse).

Die Bestimmung von Art. 134 Abs. 3 VE-OR warf für mehrere Teilnehmer Fragen auf (GE, JU; ASA, centre patronal, SGV, Treuhand Suisse, Uni FR; Pichonnaz). Es stelle sich die Frage, welche Frist für die Verlängerung zur Anwendung gelange, wenn sich der Schuldner dazu nicht äussere (SGV, Treuhand Suisse, Pichonnaz). Anderseits sei unklar, ob das Erfordernis der schriftlichen Form gemäss Art. 134 Abs. 1 VE-OR auch im Falle von Art. 134 Abs. 3 VE-OR gelte (JU). Es solle betreffend des Umfangs des Verzichts im Gesetz Klarheit ge-

schaffen werden (ASA). Schliesslich werde vor dem Hintergrund der gängigen Praxis, wonach der Schuldner jeweils für die Dauer eines Jahres eine Verzichtserklärung abgebe, nicht genügend klar geregelt, inwiefern solches angesichts der vorgesehenen Maximalfrist von zehn Jahren weiterhin möglich sei (centre patronal). Insgesamt abgelehnt wurde die Bestimmung von zwei Teilnehmern (Isolsuisse, suissetec).

Vorgeschlagen wurde zudem, die Marginalie zu Art. 134 VE-OR dahingehend zu präzisieren, dass die Bestimmung den Verzicht gegenüber dem Gläubiger regelt (AG). Teilweise wurde gefordert, die beiden Abs. 2 und 3 von Art. 134 VE-OR zur besseren Verständlichkeit der Regelung zu tauschen (SBLV, SBV/USP/USC).

Ein Teilnehmer kritisierte die Bestimmung bezüglich Formvorschriften und zeitlicher Beschränktheit und schlug eine Neuformulierung der Bestimmung und ihres Randtitels vor ("Renonciation à invoquer la prescription". Al. 1: "Le débiteur peut renoncer à invoquer la prescription." Al. 2 "Si la renonciation à invoquer la prescription est faite avant l'échéance du délai, elle vaut prolongation de la durée indiquée par la renonciation ou, à défaut, pour une durée de dix ans." Al. 3 "Si la renonciation à invoquer la prescription est faite après l'échéance du délai, elle vaut renonciation pour la durée voulue ou, à défaut, dans les limites des engagements excessifs."; Pichonnaz).

553 Wirkungen gegenüber Dritten (Art. 135 VE-OR)

Ein Teilnehmer begrüsste die Bestimmung ausdrücklich als klärend (Uni GE). Ein Teilnehmer regte an, die Bestimmungen terminologisch dahingehend zu präzisieren, dass es nicht um das Innenverhältnis zwischen den Schuldnern gehe ("gegenüber mehreren Schuldnern"; LU). Ein anderer Teilnehmer regte eine Neuformulierung von Art. 135 Abs. 1 VE-OR an, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Ausdehnung der Änderungs- oder Verzichtswirkungen auf Solidarschuldner nach dem Parteiwillen zuliesse ("La modification ou la renonciation faite par l'un des codébiteurs solidaires n'est opposable aux autres que si telle est la volonté effective des parties."; Pichonnaz).

Mehrere Teilnehmer verlangten, dass entgegen der vorgeschlagenen Regelung Abänderung, Verzicht und Unterbruch gegenüber allen Solidarschuldnern gelten solle, da eine einheitliche Ordnung für alle Fälle gemeinsamer Verursachung erforderlich sei (asbestopfer.ch, SPO, UP).

554 Variante zu Art. 135 VE-OR

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsste die als Variante vorgeschlagene Bestimmung von Art. 135 Abs. 3 VE-OR zur Wirkung von Abänderung und Verzicht gegenüber dem Versicherer ausdrücklich (AG, JU, LU, OW, SH, SO, TG, ZH; CVP, SP, SVP; asbestopfer.ch, SBLV, SBV/USP/USC, SGB; SGHVR, Schleudertraumaverband, SKS, SPO, SVC, SVR, Syna, Uni GE, UP; Pichonnaz). Darüber hinaus solle diese Regelung auch unabhängig von einem direkten Forderungsrecht gelten (Schleudertraumaverband, Syna).

Demgegenüber lehnte eine Minderheit die vorgeschlagene Variante ab (BS, TI; ASA, centre patronal, economiesuisse). Die vorgeschlagene Bestimmung sei nicht zwingend und sei eine Bevorzugung des Versicherers gegenüber gewöhnlichen Solidarschuldnern; letztlich seien die Konsequenzen nicht absehbar (BS). Eine solche Regelung, welche dem Versicherer schadensmindernde Massnahmen und die Beweissicherung verunmögliche, sei höchstens im Rahmen spezialgesetzlicher Regelung für Einzelfälle, nicht aber als allgemeine Regel denkbar (ASA). Die Regelung sei systemfremd und nicht gerechtfertigt (centre patronal).

56 Hinderung und Stillstand (Art. 136 VE-OR)

Diverse Teilnehmer machten Bemerkungen und Änderungsvorschläge hinsichtlich der vorgeschlagenen Hinderungs- und Stillstandsgründe:

- Dass eine Hinderung oder ein Stillstand gemäss Art. 136 Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR lediglich gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil gelten solle, wurde als unbillig und die Beziehung zwischen Kind und Eltern unnötig belastende Regelung kritisiert (SVA).
- Es wurde angeregt, dass über die in Art. 136 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-OR vorgesehenen Fälle hinaus die Verjährung von Forderungen von Unmündigen und Urteilsunfähigen generell nicht beginnen solle, solange die Unmündigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit bestehe; damit liessen sich Nachteile für diese Personen und mögliche Interessenskonflikte der Eltern bzw. Vertreter sowie Haftungsrisiken für die Vertretenen vermeiden (asbestopfer.ch, UP).
- Ein Teilnehmer kritisierte, dass Art. 136 Abs. 1 Ziff. 2 VE-OR den von der heute geltenden Bestimmung von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 2 OR erfassten Stillstand bei Forderungen des Mündels gegenüber den Vormund nicht übernehme (centre patronal).
- Zur Umsetzung der Forderung, wonach weiterhin eine besondere, längere Verjährungsfrist für arbeitsrechtliche Forderungen gelten solle, wurde vorgeschlagen, Art. 135 Ziff. 5 VE-OR allgemeiner zu formulieren ("für Forderungen der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses"; SP).
- Die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 136 Abs. 1 Ziff. 8 VE-OR wurde von mehreren Teilnehmern als zu vage kritisiert und daher die Beibehaltung von Art. 134 Ziff. 6 OR verlangt (VD; ASA, centre patronal). Befürchtet wurde, dass die Bestimmung als allgemeiner Auffangtatbestand und Notventil dienen könnte, wofür keine Notwendigkeit bestehe (ASA). Die Bestimmung müsse der im Begleitbericht angeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend formuliert werden (centre patronal).
- Als weiterer Hinderungs- bzw. Stillstandsgrund sei der unbekannte Aufenthaltsort des Schuldners vorzusehen (SVC).
- Ein anderer Teilnehmer regte die Durchführung aussergerichtlicher Streiterledigungsmechanismen sowie von Verhandlungen zwischen den Parteien als weitere Stillstands- bzw. Hinderungsgründe an (Chiff. 9: "Dès le dépôt d'une requête de médiation, de procédure arbitrale ou d'une autre demande de résolution extrajudiciaire des litiges dont la forme et la teneur suffisent à entamer le processus;" ev. Chiff. 10: "Par accord écrit des parties, en cas de négociations"; Pichonnaz).
- Ebenfalls angeregt wurde schliesslich, dass bei Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede ebenso ein Stillstand der Verjährungsfrist resultieren sollte (SBLV, SBV/USP/USC).

Im weiteren regte ein Teilnehmer an, den Nebensatz "falls sie begonnen hatte" in Art. 136 Abs. 2 VE-OR in "falls sie stillgestanden ist" umzuformulieren (AG). Für die Bestimmung von Art. 136 Abs. 3 VE-OR wurde angeregt, die Formulierung im Sinne der Rechtssicherheit wie folgt zu formulieren: "Vorbehalten bleiben *insbesondere* die besonderen Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts." (BS). Da sich der Verjährungsstillstand aus besonderen engen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger rechtfertige, verlangte ein Teilnehmer in einem neuen Art. 136 Abs. 4 VE-OR eine Regelung, wonach ein allfälliger Solidarschuldner davon nicht betroffen werde, jedenfalls bei direktem Forderungsrecht des Schuldners gegenüber einem Haftpflichtversicherer ("Gegenüber Solidarschuldnern für die gleiche Forderung gemäss Ziff. 1-7 stehen die Fristen nicht still.", Variante "Ziff. 1-7 gelten nicht für Forderungen aus ausservertraglicher Haftung gegenüber dem Haftpflichtversicherer bei direktem Forderungsrecht"; ASA).

57 Unterbrechung und Neubeginn

571 Unterbrechungsgründe (Art. 137 VE-OR)

In zahlreichen Stellungnahmen zu dieser Bestimmung wurde als Neuerung angeregt, dass auch ein einfaches Mahnschreiben zur Unterbrechung der Verjährung genügen sollte (asbestopfer.ch, economiesuisse, SAV, SGV, SIA, SVC, Treuhand Suisse, Uni FR, UP, USIC). Eine solche Regelung entspreche etlichen ausländischen Rechtssystemen (asbestopfer.ch, SGV, Treuhand Suisse, UP). Auch würden damit lediglich zur Verjährungsunterbrechung eingeleitete und damit unökonomische Rechtsverfolgungsschritte vermieden (asbestopfer.ch, UP). Gerade für bestimmte internationale Verhältnisse oder bei handelsgerichtlicher Zuständigkeit sei eine solche Möglichkeit eines formellen Mahnverfahrens zur Verjährungsunterbrechung begrüssenswert (economiesuisse, SAV, SVC, Uni FR). Dabei müsste ein expliziter Hinweis auf die Verjährungsunterbrechung sowie die Informationen wie in einem Betreibungsbegehren enthalten sein (SAV). Im übrigen würde damit eine Gleichbehandlung von Geldforderungen und Nicht-Geldforderungen erreicht (SIA, Uni FR, USIC). Zudem sei der Begriff der Mahnung deutlich herausgearbeitet (Uni FR).

Als weiterer Unterbrechungsgrund wurde zumindest für Fälle von Personenschäden und entsprechenden Versicherungsansprüchen die Aufnahme von Verhandlungen (SPO, SVC) bzw. Abklärungen durch die Versicherung vorgeschlagen (SPO). Angeregt wurde ebenfalls, dass die Konstituierung als Privatklägerschaft in einem Strafverfahren als weiterer Unterbrechungsgrund aufgenommen werden könnte (SAV). Ein Teilnehmer wollte solches lediglich in der Botschaft geklärt haben (Pichonnaz).

Ein Teilnehmer regte schliesslich an, den Begriff des staatlichen Gerichts in Art. 137 Ziff. 2 VE-OR klarer zu fassen (SVA).

572 Beginn der neuen Frist (Art. 138 VE-OR)

Die vorgeschlagene Bestimmung bzw. ihre Formulierung gab zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Die Bestimmung wurde als unpräzise bzw. ungeschickt formuliert (Honsell) kritisiert, weil zwischen verschiedenen Fällen nicht klar unterschieden werde, und es wurde daher eine dem geltenden Art. 137 OR entsprechende Bestimmung verlangt (centre patronal).

Die Bestimmung von Art. 138 Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR wurde ebenfalls als ungenau kritisiert (ODA GE, SGHVR, SVA; Honsell). Zwei Teilnehmer regten die Präzisierung von "im Zeitpunkt des Abschlusses" (vor der betreffenden Instanz) in Art. 138 Abs. 2 Ziff. 3 VE-OR an, indem beispielsweise an den Eintritt der Rechtskraft angeknüpft würde (ODA GE, SVA). Ein Teilnehmer verlangte, dass die Unterbrechung bis zur endgültigen Beendigung der Rechtshängigkeit dauern sollte (Honsell). Bemängelt wurde sodann das Verhältnis zwischen Art. 138 Abs. 2 Ziff. 4 VE-OR und Art. 149a SchKG, in welchen je unterschiedliche Fristen vorgesehen seien; diese Widersprüchlichkeit müsse aufgelöst werden (GE; SGHVR, Uni GE). Aufgeworfen wurde auch die Frage der Bestimmung der neuen Frist im Falle einer Vereinbarung nach Art. 133 VE-OR (TI). Ein Teilnehmer regte die Neuformulierung von Art. 139 Ziff. 3 VE-OR an, indem auch das Schiedsverfahren sowie alternative Streiterledigungsmechanismen und Verhandlungen aufgeführt werden sollten ("3. la clôture du litige devant l'instance saisie, en cas de requête de conciliation, d'action, de recours, d'exception, la fin de la procédure arbitrale, d'une autre forme de résolution alternative des litiges ou la fin des négociations lors d'un accord de suspension en cas de négociations."; Pichonnaz). Verlangt wurde schliesslich die sprachliche Anpassung der französischen Fassung der Bestimmung ("L'interruption fait courir de nouveaux délais de prescription."; Uni GE).

Grundlegend kritisierte ein Teilnehmer, dass der Neubeginn der Verjährungsfrist allgemein erst mit dem Wegfall des Unterbrechungsgrundes eintreten sollte (Honsell).

573 Dauer der neuen Frist (Art. 139 VE-OR)

Anlass zu Bemerkungen gab lediglich die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 139 Abs.1 VE-OR. Angeregt wurde, dass in Art. 139 Abs. 1 VE-OR präzisiert werde, ob mit "den neuen Fristen" nach einer Unterbrechung die gesetzlichen oder die allfällig gemäss Art. 133 VE-OR vereinbarten Verjährungsfristen gemeint seien (BS). Zwei Teilnehmer verlangten, dass es sich bei den neuen Fristen um die gesetzlichen und nicht um allfällige vertraglich vereinbarte Fristen handeln sollte (SBLV, SBV/USP/USC). Zur Präzisierung wurde vorgeschlagen, von der "unterbrochenen Verjährungsfrist" zu sprechen (SAV; Pichonnaz).

574 Wirkungen der neuen Frist (Art. 140 VE-OR)

Während die Bestimmung ausdrücklich teilweise insgesamt (SPO) - bzw. soweit sie die Erstreckung der Unterbrechungswirkungen auf Forderungen betreffe, die an deren Stelle treten (centre patronal), - begrüsst wurde, wurde sie von mehreren Teilnehmer aus unterschiedlichen Motiven abgelehnt (SG; SIA, Uni FR, USIC). Weil die Bestimmung mehr Fragen aufwerfe als beantworte, sei darauf zu verzichten und für die Bestimmung der Wirkungen der Unterbrechung weiterhin auf die bestehende Rechtsprechung abzustellen (SG). Die Regelung bedeute einen Rückschritt, indem neu für vertragliche Ansprüche einerseits und deliktische Ansprüche andererseits separate verjährungsunterbrechende Handlungen notwendig würden (SIA, Uni FR, USIC). Ebenso wurde kritisiert, dass die Bestimmung nach dem Wortlaut her zu Unrecht auch Unterbrechungshandlungen des Schuldners erfasse (Uni FR).

575 Wirkungen unter Mitverpflichteten (Art. 141 VE-OR)

In mehreren Stellungnahmen wurde die vorgeschlagene Regelung kritisiert, weil der Grundsatz auf alle Fälle der gemeinsamen Verursachung unabhängig von der Frage der echten oder unechten Solidarität auszudehnen sei, was eine Vereinfachung und die Abkehr von der teilweise nicht nachvollziehbaren Kaskadenordnung bedeuten würde (Schleudertraumaverband, SPO, Syna). Demgegenüber wurde die Regelung von einem Teilnehmer ausdrücklich begrüsst (Uni FR).

576 Variante zu Art. 141 VE-OR

Die als Variante vorgeschlagene Bestimmung von Art. 141 Abs. 4 VE-OR zur Unterbrechungswirkung gegenüber dem Versicherer wurde von einer relativen Mehrheit klar begrüsst (AG, BS, JU, LU, OW, SH, SO, TG, ZH; SP, SVP; centre patronal, SGB, SGHVR, SKS, SVC, SVR; Pichonnaz). Es wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung bereits im Strassenverkehrsrecht bestehe (BS, SGHVR, SVR) und die vorgeschlagene Regelung daher der Koordination der Verjährung in allen Rechtsgebieten diene (SO).

Ausdrücklich abgelehnt wurde die Variante demgegenüber von drei Teilnehmern (TI, ASA, economiesuisse). Jedenfalls müssten Einreden aus dem Versicherungsvertrag nach wie vor möglich sein, damit kein Solidarschuldverhältnis resultiere ("... Die Einreden aus dem Versicherungsvertrag bleiben vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelung erhalten"; ASA).

58 Verjährung bei Fahrnispfandrecht (Art. 142 VE-OR)

Die vorgeschlagene Bestimmung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

6 Stellungnahmen zu weiteren Änderungen und Einzelfragen

Soweit nachfolgend nicht aufgeführt, gingen zu den weiteren vorgeschlagenen Bestimmungen des Obligationenrechts sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen des bisherigen Rechts keine substantiellen Stellungnahmen zum Vorentwurf und zum Bericht ein.

Weitere Änderungen im Obligationenrecht (Art. 60, 67, 315, 341 Abs. 2 VE-OR)

Ein Teilnehmer wandte sich vehement gegen die Streichung der Bestimmung von Art. 67 Abs. 2 OR, welcher seiner Ansicht nach weiterhin eine klare gesetzliche Bedeutung zukomme, indem einerseits die Unverjährbarkeit von Einreden festgehalten werde und dass andererseits der Fall der sog. condictio liberationis geregelt werde (Huwiler).

Ein Teilnehmer kritisierte die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 341 Abs. 2 OR, da diese Bestimmung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundlegend sei. Entsprechend seien auch die Bestimmungen über die Verjährung als relativ zwingend in den Katalog von Art. 362 OR aufzunehmen (SGB).

Zwei Teilnehmer verlangten, dass die Verjährung für den Anspruch auf Aushändigung weiterhin separat in Art. 315 VE-OR geregelt und auf 1 Jahr fixiert werde. Sodann verlangten sie eine Anpassung der Verjährungsfristen in den geltenden Art. 591–593 OR, da sich eine Ausnahme hier nicht rechtfertige; insbesondere verlangt wurde eine Anpassung der geltenden Frist von 5 Jahren gemäss Art. 592 Abs. 2 OR (SBLV, SBV/USP/USC).

62 Gewährleistungsrecht (Art. 201, 210, 219 Abs. 3, 370 und 371 VE-OR)

Die durch eine teilweise Anpassung der Bestimmungen von Art. 201, 210, 219 Abs. 3, 370 und 371 VE-OR vorgeschlagene Revision der besonderen Bestimmungen zur Verjährung im Gewährleistungsrecht war Anlass zu zahlreichen ausführlichen und kontroversen Stellungnahmen in der Vernehmlassung.

Eine Vielzahl von Teilnehmern lehnte die vorgeschlagenen Änderungen mit dem Ziel der Harmonisierung der Verjährungsfristen im Gewährleistungsrecht mit dem allgemeinen Verjährungsrecht ganz oder überwiegend und mit unterschiedlichen Begründungen sowie teilweise mit Vehemenz ab (VD, ZH, bauenschweiz, economiesuisse, Handel Schweiz, holzbau schweiz, Isolsuisse, SBV/SSE/SSIC, SGV, SMGV, SMV/USM, SUISA, suissetec, SWICO, SZFF, Uni FR, Treuhand Suisse, VSEI). Einige Teilnehmer lehnten die vorgeschlagenen Bestimmungen als überflüssig und nicht gerechtfertigt ab (SUISA, SWICO, Uni FR). Insbesondere würde dabei von unzutreffenden Annahmen ausgegangen, die vorgeschlagenen Bestimmungen seien wirtschaftsfeindlich und nur zu einem gewissen Grad in Übereinstimmung mit dem EU-Richtlinienrecht (SWICO). Die vom Gesetzgeber im Rahmen der eben abgeschlossenen Revision des Gewährleistungsrechts⁷ vorgenommenen Anpassungen und Entscheidungen seien jedenfalls beizubehalten und nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision erneut zur Disposition zu stellen (bauenschweiz, economiesuisse, SBV/SSE/SSIC, SGV, SIA, SMGV, SMV/USM, Treuhand Suisse, USIC). Diese sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmer unterstrichen die Notwendigkeit der Koordination mit den in diesem Zusammenhang parallel laufenden Revisionen und kritisierten, dass die Vorlage diesem Anspruch noch nicht gerecht werde (SP; HEV, Isolsuisse, SBV/SSE/SSIC, SGB, SIA,

-

BBI 2012 3447 (Inkrafttreten noch offen)

SMV/USM, suissetec, Uni GE, USIC). Die an anderer Stelle beschlossenen Anpassungen des Gewährleistungsrechts, insbesondere der Begriff des unbeweglichen Werks, seien in die vorliegende Vorlage zu integrieren (SP; FRC, FHS, HEV, SKS, SMV/USM). Ein Teilnehmer lehnte die Revision als tiefgreifende Systemänderung ab (VD). Es wurde bemängelt, dass eine relative Verjährungsfrist im Werkvertragsrecht zu Rechtsunsicherheiten führen würde, weshalb eine Frist mit objektiven Anknüpfungspunkten vorzuziehen sei; das Verhältnis zwischen Verjährungsfrist und Rügefrist bei unbeweglichen Bauwerken sei unklar und daher präzisierungswürdig (ZH). Von mehreren Teilnehmern wurden die vorgeschlagenen Bestimmungen und Ausführungen in systematischer Hinsicht kritisiert (SGHVR, SIA, Uni FR, Uni GE, USIC; Honsell). Inakzeptabel sei insbesondere, dass die vorgeschlagenen Rügefristen absolut und daher auch keine Verlängerung mehr möglich sein sollte (SGHVR). Sodann sei die Regelung der Verjährung der Forderungen aus Mängelrechten unklar und widersprüchlich geregelt (SGHVR, SIA, Uni FR, Uni GE, USIC; Honsell). Die Verjährung von Mängelschäden und Mängelfolgeschäden müsse einheitlich geregelt werden (Uni FR). Dass mit fristgerechter Mängelrüge innert zwei Jahren eine Frist von drei Jahren zur Geltendmachung der Ansprüche bleibe, sei nicht nachvollziehbar (Honsell). Angeregt wurde, insbesondere auch die fragwürdige Situation mit Bezug auf die kurze Prüfungs- und Anzeigepflicht bei gleichzeitiger Genehmigungsfiktion im Sinne einer Verbesserung der Situation des Bestellers zu revidieren (Uni FR, Uni GE).

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern wurden die vorgeschlagenen Regelungen demgegenüber ausdrücklich begrüsst (GR, Grüne; ODA GE, SGB, SKS, SVC). Diese seien um einiges griffiger, einfacher und sinnvoller als die vorgeschlagene Revision des Gewährleistungsrechts im Rahmen von dessen paralleler Revision und stünden in Übereinstimmung mit internationalem Recht (GR).

Die Streichung von Art. 210 Abs. 1 und 3 VE-OR wurde von einzelnen Teilnehmern teilweise unterstützt (SP; SKS), teilweise ausdrücklich abgelehnt (bauenschweiz, economiesuisse, SIA, USIC). Die Streichung von Art. 210 Abs. 3 OR sei nicht sinnvoll (Honsell). Die Anpassung von Verwirkungsfristen gehöre nicht zur Revision des Verjährungsrechts (economiesuisse). Gleichzeitig wurde angeregt, die in der Praxis gerade als unbefriedigend erachtete Pflicht zur sofortigen Mängelrüge gemäss Art. 370 Abs. 3 OR zu revidieren ("Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen"; SIA, USIC).

Die vorgeschlagene Einführung einer absoluten Rügefrist nach Art. 201 Abs. 4 und Art. 370 Abs. 4 VE-OR wurde von diversen Teilnehmern ausdrücklich abgelehnt (NE; Isolsuisse, SBV/SSE/SSIC, SMV/USM, suissetec, SWICO). Zentrales Anliegen müsse insbesondere auch die Gleichbehandlung von Lieferanten und Werkunternehmern in mehrstufigen Vertragsverhältnissen sein (Isolsuisse, suissetec). Die Bestimmung von Art. 201 Abs. 4 VE-OR wurde auch kritisiert, weil unklar sei, ob die Bestimmung zwingendes Recht darstelle und ob die Rügefrist auch bei Täuschung gelte, was im Ergebnis beides abzulehnen sei (SAV). Zwei Teilnehmer verlangten, dass die vorgesehene Rügefrist gemäss Art. 201 Abs. 4 und Art. 370 Abs. 4 VE-OR auf ein Jahr festgelegt werde, was insgesamt angemessen sei (SBLV, SBV/USP/USC). Zwei Teilnehmer verlangten unter Hinweis auf die Revision des Gewährleistungsrechts, dass eine absolute Rügefrist auch für Mängel an beweglichen Sachen vorzusehen sei, sofern sie bestimmungsgemäss für ein unbewegliches Werk verwendet worden seien (Art. 201 Abs. 4 "Der Käufer hat seine Anzeige innert zwei Jahren seit Ablieferung der Sache zu machen. Innert fünf Jahren hat die Anzeige seit der Ablieferung der Sache zu erfolgen, wenn diese bestimmungsgemäss für ein unbewegliches Werk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat"; HEV, SGB). Ein Teilnehmer verlangte, den Begriff "seit Ablieferung der Sache" in Art. 370 Abs. 4 VE-OR entsprechend der SIA-Norm 118 klar zu definieren (SBV/SSE/SSIC). Zwei Teilnehmer lehnten schliesslich die Streichung von Art. 371 OR ausdrücklich ab (SIA, USIC).

Ein Teilnehmer regte sprachliche Anpassungen von Art. 219 Abs. 3 VE-OR an ("Grundstück" statt "Gebäude"; "anzeigen" statt "melden"; Uni FR). Ein anderer Teilnehmer kritisierte die unveränderte Beibehaltung der Sondernorm für Kulturgüter in Art. 210 Abs. 1^{bis} OR, weil diese damit nicht harmonisiert sei (Honsell).

Anderungen weiterer Gesetze (Zollwesen, Stempelabgaben, Steuern, Wehrpflichtersatz, Verwaltungsstrafrecht)

Gemäss Bericht sollte die Vernehmlassung zeigen, ob auch in diesem Gebiet entweder partielle Änderungen oder sogar ein Systemwechsel gewünscht ist.

Eine Mehrheit der sich dazu vernehmenden Teilnehmer lehnte solche Anpassungen ab (AG, LU; centre patronal). Zwei Teilnehmer forderten demgegenüber solche Anpassungen und eine Ausdehnung der Revision auf weitere Rechtsgebiete und Gesetze (SBLV, SBV/USP/USC). Ein Teilnehmer regte an, dass sich der Gesetzgeber klar und unmissverständlich dazu äussern müsse, ob und inwieweit die privatrechtlichen Grundsätze bezüglich Berücksichtigung und Wirkung der Verjährung auch etwa im Steuerrecht gelten sollten (Meier).

64 Änderungen VG⁸ (Art. 20 Abs. 1, Art. 21 und Art. 23 VE-VG)

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 21 VE-VG wurde von einem Teilnehmer als unannehmbar erachtet, weil damit unsorgfältiges Verhalten der Behörden geschützt werde (centre patronal). Ein anderer Teilnehmer hielt die Bestimmungen für unbefriedigend (Uni GE).

Ein anderer Teilnehmer begrüsste die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, verlangte jedoch die Aufnahme der schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Eidgenössischen Finanzdepartement als zusätzlichen Unterbrechungsgrund, wie dies für das Militärgesetz⁹, das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz¹⁰ oder das Zivildienstgesetz¹¹ vorgesehen sei (Meier).

65 Schlusstitel ZGB

651 Art. 49 VE-SchIT ZGB

Die mit Art. 49 VE-SchlT ZGB vorgeschlagene übergangsrechtliche Regelung stiess bei diversen Vernehmlassungsteilnehmern auf Ablehnung (TI, ASA, economiesuisse, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, SVA, Treuhand Suisse, Döbeli). Es gebe keinen Grund, vom allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung abzuweichen (SGV, Treuhand Suisse). Kritisiert wurde insbesondere die in Art. 49 Abs. 2 VE-SchlT ZGB vorgesehene Möglichkeit, dass auf laufende Fristen des geltenden Rechts mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts dieses anwendbar wird, wenn auch erst ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; vorgeschlagen wurde, die Fristen explizit von der Anwendbarkeit des neuen Rechts auf nicht verjährte Forderungen

Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32)

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0)

auszunehmen ("Sono fatti salvi i termini di prescrizione del diritto anteriore"; TI). Schliesslich wurde die Anwendung des Prinzips der lex mitior als im Zivilrecht nicht sachgerecht kritisiert und vorgeschlagen, das neue Recht lediglich für Forderungen, für welche die relative Verjährungsfrist noch nicht begonnen habe, für anwendbar zu erklären und im übrigen die restlichen Forderungen dem bisherigen Recht zu unterstellen (Absatz 1: "Für Forderungen, für welche eine relative Frist nach bisherigem Recht begonnen hat, gelten die Verjährungsfristen des alten Rechts.", Absatz 2: "Für alle anderen Forderungen, für welche die relative Frist noch nicht begonnen hat, gilt das neue Recht."; ASA). Ein Teilnehmer kritisierte, dass die Regelung in Art. 49 VE-SchIT ZGB ungenügend sei und das Übergangsrecht einer eingehenderen Regelung bedürfe; vorgeschlagen wurde zu präzisieren, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht abgelaufene Fristen nach dem neuen Recht ablaufen (Grüne). Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, eine allgemein verständliche Regelung für die übergangsrechtliche Verjährung von Verlustscheinsforderungen zu treffen ("Die Verjährung der Forderungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung durch Verlustschein verurkundet worden sind, beginnt mit der Inkraftsetzung dieser Änderung"; SVA). Gefordert wurde auch, dass Art. 49 SchIT ZGB in der geltenden Form beibehalten werde (centre patronal, economiesuisse). Eine Rückwirkung des neuen Rechts auf bestehende Forderungen sei unbedingt zu vermeiden (economiesuisse). Ein Teilnehmer unterstrich die Bedeutung des Übergangsrechts in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen wurden, und verwies auf den Vorbildcharakter der Regelung von Art. 48 Opferhilfegesetz (Uni GE).

652 Variante zu Art. 49 VE-SchIT ZGB

Die als Variante vorgeschlagene Möglichkeit, wonach gemäss Art. 49 Abs. 2 VE-SchIT ZGB das neue Recht auch dann gelten soll, wenn Forderungen nach bisherigem Recht, nicht aber nach neuem Recht verjährt sind, wurde überwiegend sehr kritisch und ablehnend beurteilt (AR, BE, BS, JU, SG, SO, TG, TI; FDP; ASA, economiesuisse, SAV, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, SGHVR, Suva, SVR, Treuhand Suisse). Eine solche Rückwirkung wurde, auch unter Berücksichtigung der anerkannten berechtigten und schützenswerten Anliegen insbesondere von Opfern von Personenschäden, als mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar (AR, BE, BS, JU, SG, SO, TG, TI; FDP; economiesuisse, Suva, SVR) und die resultierenden Übergangsfristen als zu lange erachtet (FDP). Dass allenfalls bereits rechtskräftige Urteile damit wieder in Frage gestellt werden könnten, wurde als unannehmbar kritisiert (TI). Entgegen den Ausführungen im Bericht stünden diesbezüglich keine Rechtsmittel zur Verfügung (SAV, SGV, SVR, Treuhand Suisse). Echte Rückwirkungen seien grundsätzlich verfassungswidrig und nur ausnahmsweise und unter strengen Bedingungen zulässig, wozu sich die Vorlage jedoch nicht äussere (economiesuisse). Mit Bezug auf Regressansprüche wären damit weitere Komplikationen verbunden (SAV). Sofern im Ergebnis politisch eine Besserstellung von Opfern früherer Schädigungen gewünscht werde, sei ein anderer Weg als eine echte Rückwirkung zu wählen (SGHVR).

Begrüsst wurde die Variante demgegenüber von mehreren Teilnehmern unter Hinweis darauf, dass nur so die Möglichkeit der Geltendmachung gewisser Personenschäden möglich sei (SP; SGB, VAO). Mit der Revision müsse sichergestellt werden, dass auch den berechtigten Ansprüchen von Opfern von vor dem Inkrafttreten eingetretenen (Spät-)Schäden Rechnung getragen werde (VAO).

Änderung PrHG¹² (Art. 9 VE-PrHG) 66

Mehrere Teilnehmer begrüssten die vorgeschlagene Änderung (FRC, SKS, Uni GE), insbesondere weil damit auf die effektive Kenntnisnahme von Forderung und Schuldner abgestellt werde. Damit werde der Konsumentenschutz verbessert, auch wenn damit von der europarechtlichen Regelung abgewichen werde (Uni GE).

Abgelehnt wurde die vorgeschlagene Änderung andererseits von ähnlich vielen Teilnehmern (bauenschweiz, centre patronal, SVC), da die Eurokompatibilität einer Vereinheitlichung des Verjährungsrechts im Interesse der Exportindustrie vorgehen müsse (bauenschweiz, centre patronal), und weil dies für die Rechtssicherheit abträglich sei und letztlich unvorsichtige Gläubiger schütze (centre patronal). Ein Teilnehmer lehnte die vorgeschlagene Änderung als unverhältnismässige und wirtschaftsfeindliche Haftungsverschärfung ab (SVC).

Gemäss einem Teilnehmer sei auf jeden Fall die bestehende Unsicherheit in Bezug auf den Fristbeginn zu korrigieren (economiesuisse).

Änderung SchKG¹³ / Verjährung Verlustscheine (Art. 149a VE-67 SchKG)

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 149a Abs. 1 VE-SchKG, womit die Verjährungsfrist für durch Verlustschein verurkundete Forderungen entsprechend den neuen allgemeinen Bestimmungen im Obligationenrecht angepasst und auf zehn Jahre reduziert würde, wurde von einer Mehrheit abgelehnt (AG, BL, JU, TI, ZH; ASA, centre patronal, KMU-Forum, SBLV, SBV/USP/USC, SGV, Steuerkonferenz, SUISA, SVA, SVC, Treuhand Suisse, VGS, VSKF, VSI, Winterthur). Dafür wurden verschiedene Gründe angeführt:

- Die Verjährungsfrist für Verlustscheine sei bereits im Rahmen der SchKG-Revision von 1997 verkürzt worden, indem die frühere Unverjährbarkeit aufgegeben und die Verjährungsfrist auf heute 20 Jahre festgesetzt wurde, was gegen eine erneute Verkürzung spreche (BL, JU, ZH; SVC, VSKF, VSI).
- Die vorgeschlagene Frist von 10 Jahren wurde für den Fall von Verlustscheinsforderungen im Hinblick auf die häufig gerade auch langfristig und damit möglicherweise auch länger als 10 Jahre dauernde wirtschaftliche Gesundung und Erholung des Schuldners als zu kurz erachtet (AG, ZH; centre patronal, SUISA, SVA).
- Angesichts der bei kürzerer Verjährungsfrist vermehrt notwendigen Unterbrechungshandlungen wurden zusätzliche Kosten zulasten sämtlicher Beteiligten befürchtet (AG; ASA, Steuerkonferenz, SVC, VGS).
- In systematischer Hinsicht wurden die Unterschiede zwischen der allgemeinen Verjährung und der Verjährung von Verlustscheinsforderungen betont, welche gerade eine Ungleichbehandlung rechtfertigten (AG, JU, ASA, Steuerkonferenz, SUISA, VGS).
- Eine Verkürzung würde zu einem ungerechtfertigten Ungleichgewicht zwischen Verlängerung der Verjährungsfristen im Obligationenrecht und Verkürzung der Verjährbarkeit von Verlustscheinen führen (ASA).
- Es würde zu einer Privilegierung der insolventen Schuldner gegenüber den zahlungsfähigen Schuldnern kommen (ASA).
- Eine Verkürzung hätte nicht unerhebliche Einnahmenausfälle der öffentlichen Hand zur Folge (Steuerkonferenz, VGS, Winterthur).
- Eine kurze Verjährungsfrist für Verlustscheinsforderungen stünde im Gegensatz zu ausländischen Verjährungsfristen (Steuerkonferenz, SVC, VGS).

¹² Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produktehaftpflicht (Produktehaftpflichtgesetz, PrHG; SR 221.112.944)

¹³ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

Positiv bewertet wird die Verkürzung lediglich von zwei Teilnehmern (GR; KBK). Damit dürfte der Inkassovollzug nicht eingeschränkt werden und gleichzeitig der Vollzug eher vereinfacht werden, indem sich die Probleme betreffend Ausstellung von Kopien und Duplikaten von Verlustscheinen reduzierten (KBK).

68 Änderung SuG¹⁴ (Art. 32 und Art. 33 VE-SuG)

Ein Teilnehmer regte an, gegenüber dem Gemeinwesen als Gläubigerin nicht auf einen in diesen Fällen schwierig zu bestimmenden subjektiven Zeitpunkt als Verjährungsbeginn abzustellen, sondern lediglich eine absolute Frist vorzusehen, die an einem objektiven Zeitpunkt anknüpfe. Gleichzeitig solle die geltende Regelung von Art. 33 SuG beibehalten werden, da sonst die einfachste und für das an das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip gebundene Gemeinwesen gerechtfertigte Form der Verjährungsunterbrechung verloren ginge (Meier).

69 Änderung EntG¹⁵ (Art. 105 VE-EntG)

Zwei Teilnehmer regten an, für den Rückforderungsanspruch lediglich eine absolute Frist von 10 Jahren ab Fälligkeit zur Anwendung zu bringen (SBLV, SBV/USP/USC).

610 Änderung SVG¹⁶ (Art. 83 VE-SVG)

Die vorgeschlagene Verlängerung der bisherigen Frist von zwei auf drei Jahre wurde teilweise ausdrücklich begrüsst (RoadCross, TCS), teilweise aber nur unter Bedingung, dass die Variante zu Art. 129/130 VE-OR nicht weiterverfolgt werde und die Varianten zu den Art. 135 und 141 VE-OR übernommen würden (TCS).

611 Änderung LFG¹⁷ (Art. 68 VE-LFG)

Ein Teilnehmer sprach sich gegen die vorgeschlagene Änderung und Geltung der allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Obligationenrechts aus, da die damit verbundene Verlängerung der Verjährung bei Drittschäden weder sinnvoll noch angezeigt sei und kein Interesse an einer solchen Verlängerung bestehe, die mit hohen Rückstellungen für die Luftfahrtbetriebe verbunden sei (Aero-Club).

612 Änderung ATSG¹⁸ (Art. 72 Abs. 3 VE-ATSG)

Von zwei Teilnehmern wurde die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich begrüsst (SBLV, SBV/USP/USC). Von einem weiteren Teilnehmer wurde zwar die Notwendigkeit einer Sonderbestimmung in diesem Bereich anerkannt, um den in diesem Bereich bestehenden Besonderheiten angemessen Rechnung tragen zu können; die vorgeschlagene Bestimmung wurde jedoch als nicht überzeugend kritisiert, da der Bestand einer Regressforderung trotz Kenntnis der Versicherung vom Schaden nicht jahrzehntelang ungewiss bleiben könne (SG).

Kritisiert wurde demgegenüber, dass die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 72 Abs. 3 VE-ATSG zu einer Privilegierung des Sozialversicherers im Regress führe, wofür angesichts der Verlängerung der Verjährungsfristen kein Anlass bestehe; vielmehr solle die Bestimmung

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

¹⁵ Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711)

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

gemäss der geltenden Rechtslage beibehalten werden (..."Für den Regressanspruch des Versicherungsträgers beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit dessen Kenntnis seiner Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen."; ASA). Sodann wurden teilweise die Notwendigkeit der Anpassung der Bestimmung insgesamt bezweifelt (SAV) oder diese insgesamt abgelehnt (SGHVR, Suva). Bei Dauerleistungen wie Renten würde sich aus der Anpassung insbesondere eine unbillige Lösung zulasten des Regressverpflichteten ergeben, indem die Verjährung erst bei Beendigung der Leistungspflicht beginnen würde (SAV). Gerade dieser Zeitpunkt sei unklar und insgesamt nicht richtig gewählt, wenn an die vollständige Leistungserbringung angeknüpft werde, wie z.B. bei Art. 83 Abs. 3 SVG (Suva). Die vorgeschlagene Streichung von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 ATSG werde abgelehnt, weil die Bestimmung angesichts der Möglichkeit unterschiedlicher Verjährungsregelungen in der Zukunft nicht entbehrlich sei (Suva).

613 Änderung AHVG¹⁹ (Art. 52 Abs. 3 und Abs. 4 VE-AHVG)

In mehreren Stellungnahmen wurde die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich begrüsst (FER, SBLV, SBV/USP/USC). Sie wurde als sinnvoll begrüsst, weil damit die Rechtssicherheit gestärkt und der Kampf gegen die Schwarzarbeit und damit die Arbeit der AHV-Kassen erleichtert werde (FER).

614 Änderungen BVG²⁰ (Art. 41 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2 und 3 VE-BVG)

Zwei Teilnehmer äusserten sich ausdrücklich positiv zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 41 Abs. 2 VE-BVG (SBLV, SBV/USP/USC). Demgegenüber wurde die Änderung von Art. 41 Abs. 2 VE-BVG, wonach nicht mehr zwischen einmaligen und periodischen Leistungen unterschieden wird und damit einheitlich eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren gelten soll, von ebenfalls drei Teilnehmern teilweise insgesamt (Arbeitgeber, centre patronal) oder aber bezüglich der Verjährung von Ansprüchen auf Rentenzahlungen und Beitragsbefreiungen abgelehnt (ASP). Die Änderung sei letztlich unklar und ohne Nutzen und erschwere die Aufgabe der Organe (centre patronal).

Die vorgesehene Änderung von Art. 52 Abs. 2 und Abs. 3 VE-BVG und die Verkürzung der Verjährungsfrist von fünf auf drei Jahre wurde in der Vernehmlassung von mehreren Teilnehmern abgelehnt (Arbeitgeber, ASP, SGB, Sicherheitsfonds BVG), da damit eine erhebliche Erschwerung der Durchsetzung von Verantwortlichkeitsansprüchen verbunden sei. Auch sei diese Frist erst anlässlich einer Revision im Jahr 2005 von zehn auf fünf Jahre verkürzt worden (Arbeitgeber, Sicherheitsfonds BVG). Unklar sei auch, ob unter dem Fristbeginn die tatsächliche Schadenersatzleistung oder derjenige Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung entstanden sei, gemeint sei (ASP). Sodann sei der Beginn der relativen Verjährungsfrist dahingehend zu präzisieren, dass die Frist frühestens dann zu laufen beginne, wenn der letzte im Zeitpunkt der schädigenden Handlung amtierende Stiftungsrat (allenfalls der anderen Organe) aus dem Amt ausgeschieden sei (Arbeitgeber, Sicherheitsfonds BVG). Lediglich ein Teilnehmer begrüsste die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 52 Abs. 2 und Abs. 3 VE-BVG mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und der Rechtssicherheit; demgegenüber sei der Fristbeginn unklar geregelt und vorschlagsweise die geltende Regelung beizubehalten (FER).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

Gleichzeitig wurde von einem Teilnehmer angeregt, Art. 35a Abs. 2 BVG ebenfalls anzupassen, zumal es sich dabei nicht um eine Verwirkungs-, sondern auch um eine Verjährungsfrist handle und es wichtig sei, dass eine einheitliche Bereicherungsverjährung in der (über-) obligatorischen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge bestehe (ASP). Zwei Teilnehmer schlugen auch eine Anpassung von Art. 56a Abs. 3 BVG betreffend Rückforderbarkeit unrechtmässiger Leistungen aus dem Sicherheitsfonds vor, da dieser ebenfalls Verjährungsfristen enthalte, welche insbesondere auch angesichts der vorgeschlagenen Abschaffung der besonderen strafrechtlichen Verjährungsfristen sinnvoll sei (FER, Sicherheitsfonds BVG).

615 Änderung VWBG²¹ (Art. 14 VE-VWBG)

Zwei Teilnehmer begrüssten die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich (SBLV, SBV/USP/USC).

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (SR 844)

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
ΑI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel

NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo

SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa

SO Solothurn / Soleure / SolettaTG Thurgau / Thurgovie / Turgovia

TI Tessin / Ticino

UR Uri

VD Waadt / Vaud

VS Wallis / Valais / Vallese

ZG Zug / Zoug / Zugo

ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CSP Christlich-soziale Partei Parti chrétien-social

CVP Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito Popolare Democratico

FDP Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen / Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicale. I Liberali

Grüne Grüne / Les Verts

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzationi interessate

asbestopfer.ch Verein für Asbestopfer und Angehörige

Aero-Club der Schweiz

Aéro-club de Suisse

Arbeitgeber Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronale suisse

Unione svizzera degli imprenditori

ASA Schweizerischer Versicherungsverband

Association suisse d'assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni

ASP Schweizerischer Pensionskassenverband

Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza

bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft

L'organisation nationale de la construction Organizzazione nazionale della costruzione

bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung

Bureau de prévention des accidents

Ufficio prevenzione infortuni

BUL/agriss Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)

und agriss

Centre patronal Centre patronal

DJS Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Juristes démocrates de Suisse

Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere

Swiss Business Federation

electrosuisse SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik

EV Erdöl-Vereinigung

Union pétrolière

FER Fédération des entreprises romandes

FRC Fédération romande des consommateurs

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri Swiss Medical Association

FHS Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH

Fédération de l'industrie horlogère suisse FH Federation of the Swiss Watch Industry FH

H+ Die Spitäler der Schweiz

Les hôpitaux de Suisse Gli ospedali svizzeri

Handel Schweiz VSIG Handel Schweiz

Commerce Suisse

Commercio Svizzero

Swiss Trade

HEV Hauseigentümerverband Schweiz

holzbau schweiz Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen

Association suisse des entreprises de construction en bois

Associazione svizzera construttori in legno

Associaziun svizra da las interpresas da construcziun en lain

IRV/VKF Interkantonaler Rückversicherungsverband/

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Isolsuisse Verband Schweizerischer Isolierfirmen

KBK Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse

Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della

Svizzera

Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment de la

Svizra

KMU-Forum KMU-Forum

Forum PME Forum PMI

KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

Conférence des cantons en matière de protection des mineurs

et des adultes

Conferenza dei Cantoni per la Protezione dei Minori e degli

Kaufmännischer Verband Schweiz kvschweiz

ODA GE Ordre des avocats de Genève

RoadCross Unfallprävention und -bewältigung

SAV Schweizerischer Anwaltsverband

> Fédération suisse des avocats Federazione Svizzera degli Avvocati

Swiss Bar Association

SBLV Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenvereinigung

> Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale

Uniun de las puras svizras

SBV/USP/USC Schweizerischer Bauernverband

> Union suisse des paysans Unione Svizzera dei Contadini

Uniun Purila Svizra

SBV/SSE/SSIC Schweizerischer Baumeisterverband

Société suisse des entrepreneurs

Società Svizzera degli Impresari-Construttori Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

> Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

Schweizerischer Gewerbeverband SGV

> Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri

SGHVR Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungs-

recht

Société suisse de droit de la responsabilité civile et des

assurances

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingenieri e degli architetti Swiss society of engineers and architects

Sicherheitsfonds BVG Sicherheitsfonds BVG

Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP

Schleudertraumaverband Schleudertraumaverband

SKS Stiftung für Konsumentenschutz

SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

SMV Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband

Association suisse des locataires Associazione Svizzera Inquilini

SMV/USM Schweizerische Metall-Union

Union suisse du métal

Unione Svizzera del Metallo

SPO SPO Patientenschutz

OSP Organisation suisse des patients OSP Organizzazione svizzera dei pazienti

SSV Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses Unione delle città svizzere

Steuerkonferenz Städtische Steuerkonferenz

Conférence des villes suisses sur les impôts

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica

suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband

Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâti-

ment

Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della

costruzione

Associaziun sivzra e liechtensteinaisa de la tecnica da

construcziun

Suva Suva

SVA Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute

SVC Schweizerischer Verband Creditreform

SVR Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

Association suisse des magistrats de l'ordre juridique

Assciazione svizzera dei magistrati Associaziun sivzra dals derschaders

SWICO SWICO Der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz

SwissBanking Schweizerische Bankiervereinigung

Association suisse des banquiers

Associazione Svizzera dei Banchieri

Swiss Bankers Association

Swissmem Swissmem Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-

Industrie

Swissprivatebankers Association des banquiers privés suisses

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers

Swiss Private Bankers Association

Syna Syna

SZFF Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden

Centrale suisse fenêtres et façades

TCS Touring Club Suisse

Treuhand Suisse Schweizerischer Treuhänderverband

Union suisse des fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari

Uni FR Universität Freiburg Schweiz, Institut für Schweizerisches und

Internationales Baurecht

Université de Fribourg Suisse, Institut pour le droit suisse et in-

ternational de la construction

Uni GE Université de Genève, Faculté de droit

UNIL Université de Lausanne, Faculté de droit et des sciences crimi-

nelles

UP Rechtsberatungsstelle UP für Unfall Unfallopfer und Patienten

USIC Union suisse des sociétés d'ingénieurs-conseils

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunterneh-

mungen

Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria

Swiss Association of Consulting Engineers

VAO Verein Asbestopfer und Angehörige

VGS Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich

VSKF Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinsti-

tute

Association suisse des banques de crédit et établissements de

financement

VÖV Verband öffentlicher Verkehr

Union des transports publics Unione dei transporti publici

VSEI Der Verband für Stark- und Schwachstrominstallationen, Tele-

kommunikation, IT- und Sicherheitsinstallationen, Anlagenbau,

Gebäudetechnik

L'union pour les installations à courant fort et courant faible, la télécommunication, les installations de sécurité et IT, les instal-

lations industrielles, la techique du bâtiment

L'unione per impianti a corrente forte e corrente debole,

telecomunicazioni, impianti di sicurezza e IT, installazioni degli

impianti, tecnica dell'edilizia

VSI Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute

Association suisse des sociétés fiduciaires de recouvrement

Associazoni degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri

Winterthur Stadt Winterthur

Übrige Teilnehmer / Autres participants / Altri Partecipanti

Döbeli Adrian Döbeli

HonsellHuwilerProf. Dr. Heinrich HonsellProf. Dr. Bruno Huwiler

Meier Thomas Meier

Pichonnaz Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

Werro Prof. Dr. Franz Werro